This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LS
43
269

L N 43.269

Harvard College Library

FROM

By exchange

Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus.

(Monumentum Ancyranum.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Wilhelm Fürst

Staatsarchivpraktikanten

aus Gräfenberg.

Tag der mündlichen Prüfung: 1. November 1904.

Ansbach.

Druck von C. Brügel & Sohn.

1904.

LA43.269

Harvard College Library

By exchange

Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus.

(Monumentum Ancyranum.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Wilhelm Fürst

Staatsarchivpraktikanten

aus Gräfenberg.

Tag der mündlichen Prüfung: 1. November 1904.

Ansbach.

Druck von C. Brügel & Sohn.

1904.

Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus.

(Monumentum Ancyranum.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Wilhelm Fürst
Staatsarchivpraktikanten
aus Gräfenberg.

Tag der mündlichen Prüfung: 1. November 1904.

Ansbach.
Druck von C. Brügel & Sohn.
1904.

L 43.969

HARVARD COLLEGE LIBRARY
OCT 10 1905
CAMBRIDGE, MASS.

From the University
by exchange.

Übersicht.

Literaturverzeichnis	S. V—VII.
Einleitung	S. 1—6.
Übersichtstafel	S. 7—9.
§ 1. Übereinstimmungen nach Form und Inhalt .	S. 9—19.
§ 2. Übereinstimmungen im Inhalt und Anlehnungen in der Form	S. 20—30.
§ 3. Widersprüche	S. 31—38.
§ 4. a) Identität des Mon. Anc. mit der Urschrift. b) Der von Sueton benützte Text der Denkschrift	S. 38—47.
§ 5. 1. Das von Sueton dem Index entnommene Material betrachtet a) nach Inhalt, b) nach Form. 2. Eingliederung dieses Materiales in die Biographie. 3. Gesichtspunkte für die von Sueton getroffene Auswahl des Stoffes	S. 48—53.
§ 6. Verarbeitung und Umgestaltung des Quellenmaterials	S. 53—58.
Zusammenfassung des Ergebnisses	S. 58—59.
§ 7. Schlussbemerkung: Der Index und die späteren röm. Historiker der Kaiserzeit . . .	S. 59—61.

Benützte Literatur.

Beck, J. W.: De Monum. Ancyrano. Mnemosyne nova ser. 25 S. 349 ff. 26 S. 237 ff.

Bergk, Th.: Augusti rerum a se gestarum index. Göttingen 1873.

Bormann, E.: Bemerkungen zum schriftl. Nachlass des Kaisers Augustus. Marburg. Rektoratsrede 1884.

Ciaceri, E.: Alcune osservazioni sulle fonti di C. Svet. Tranquillo nella vita di Augusto. Catania 1901.

Clason, O.: Tacitus und Sueton. Breslau 1870.

Denison, W.: The epigraphic sources of Suetonius. American Journal of Archaeology II. ser. 2. 1898. S. 26 ff.

Engelhardt, W.: Zum Monum. Anc. Speyrer Gymnasialprogr. 1902.

Geppert, P.: Zum Monum. Anc. Wissenschaftl. Beilage zum Programm des berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster 1887.

Kornemann, E.: Zum Monum. Anc. Beiträge zur alten Geschichte. Band II. S. 141—162. Band III. S. 74—84. Band IV. S. 88—97.

Krause, A.: de C. Suet. Tranquilli fontibus etc. Berlin 1831.

Mommsen, Th.: Res gestae divi Augusti. Berlin 1883. 2. Aufl.

Mommsen, Th.: Der Rechenschaftsbericht des Augustus. Hist. Zeitschr. 1887. LVII. S. 391 ff.

Nissen, H.: Die literarische Bedeutung des Mon. Anc. Rhein. Museum XLI. S. 481.

Schweiger, F. A. L.: de fontibus atque auctoritate XII imperatorum Suetoni. Göttingen 1830.

Wilcken, U.: Zur Entstehung des Monum. Anc. Hermes XXXVIII. S. 615 ff.

Wölfflin, E.: Epigraphische Beiträge I u. II. Sitz.-Ber. d. bayer. Akad. der Wiss. 1886 S. 253 ff.; 1896 S. 160 ff.

Wölfflin, E.: Zum Monum. Ancyr. Archiv für lateinische Lexikographie 1903. XIII. S. 193 ff.

Macé, A.: Essai sur Suétone. Paris 1900.

Roth, C. L.: C. Suet. Tranquilli quae supersunt omnia. Leipzig 1868.

Shuckburgh, E. S.: C. Suet. Tranquilli divus Augustus. Cambridge 1896.

Gros, E: Dio. Paris 1863.

Halm, Fr.: Velleius Paterculus.

Nipperdey, K.: P. Cornelius Tacitus, Annalen. Berlin 1892

C. J. L. Band I.

Forcellini, A.: lexicon latinitatis.
Leo, Fr.: Die griechisch-römische Biographie. 1901.
Meyer, E.: Kaiser Augustus. Hist. Zeitschrift 1903. Band 91 S. 415.
Peter, H.: Die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit bis Theodosius I. und ihre Quellen. Leipzig 1897.
Ranke, L.: Weltgeschichte III. 2 (Analekta) S. 319 ff.
Schanz, M.: Römische Literaturgeschichte II. 1 u. III.
Seeck, O.: Kaiser Augustus, Monographien der Weltgeschichte.

Gottanka, F.: Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus. München 1904.

An dieser Stelle sei es mir gestattet, Herrn Universitätsprofessor Dr. W. Judeich in Erlangen meinen aufrichtigsten Dank für die mannigfachen Anregungen und Förderungen auszusprechen, die er mir bei der Ausarbeitung des Themas angedeihen liess.

Während die vorliegende Arbeit für den Druck vorbereitet wurde, erschien eine Münchener Dissertation von F. Gottanka, die das gleiche Thema behandelt. Wenn auch G. in seiner Abhandlung ein dem meinigen ähnliches Endergebnis findet, so glaube ich doch nicht, dass dadurch die vorliegende Schrift völlig entwertet wird. Bei dem bisherigen Stand der Frage, ob Sueton das Monumentum Ancyranum benützt hat, muss nämlich derjenige, welcher an die Lösung dieser Frage herantritt, versuchen, auf Grund einer geeigneten, streng systematischen Gliederung des nicht allzu reichlichen wirklich beweiskräftigen Materiales Schritt für Schritt festen Fuss fassend ein möglichst gesichertes Resultat zu finden. G. geht so ziemlich den umgekehrten Weg. S. 8 bezw. 40 stellt er seine These auf: „Augustus selbst ist eine hauptsächliche Quelle für Sueton“ und weiterhin: „Seltsam wäre es, wenn S. die Denkschrift des Augustus unberücksichtigt gelassen hätte“; und nun geht er dieser Behauptung nach, erst auf Grund der Stellenvergleichung, dann in allgemeineren Erwägungen — also ein Nachrechnen, nicht ein Beweisen. So ging er denn auch an der Hauptstelle (Mon. Anc. IV. 35—36 — Suet. 43) vorüber, sie nur erwähnend, ohne das sich darbietende Beweismaterial

auszunützen. — Die von G. getroffene Scheidung der Beweisstellen in solche, 'bei denen nur termini technici übereinstimmen' (S. 24) und solche, 'die eine grössere stilistische Ähnlichkeit zeigen' (S. 28), ist ungeeignet, weil hiebei unter den gegebenen Verhältnissen die kleine Gruppe der Hauptübereinstimmungen nicht scharf heraustritt. [Ich verweise bloss auf die Stelle Mon. Anc. V 36—38 und Suet. 46 (Kolonien) bezw. deren Einreihung bei G. unter die Gruppe der termini technici.] — S. 12 spricht G. von „jener Denkschrift des Aug., auf welche des Mon. Anc. zurückgeht; einen Beweis gegen die Identität dieser Schriftstücke erbringt er nicht. — Endlich erscheint die ausführliche Zusammenstellung der rein inhaltlich verwandten Stellen [S. 12—24 (vollständig ist sie an sich nicht, vgl. das nachfolgende Verzeichnis)], namentlich aber die seit Schweiger etc. längst bekannte Übersicht über die Quellen der suet. Augustusbiographie (S. 1—8) für das gestellte Thema entbehrlich. — An einzelnen Stellen der vorliegenden Arbeit werde ich noch auf Gottankas Schrift zurück kommen.

Eine überaus interessante Inschrift, die mit Recht sogar als die vornehmste und wichtigste aller aus dem klassischen Altertum auf uns gekommenen Inschriften gilt, besitzen wir in dem sog. Monumentum Ancyranum, einer Kopie jener Inschrift, die an dem Mausoleum des Augustus zu Rom in Erz eingegraben stand. Ihr Verfasser ist kein geringerer als Augustus, der hier, im Index rerum a se gestarum, dem Römervolk ein Bild seines Lebenswerkes gibt. Die eigenartige Form dieses Schriftstückes, der Ort seiner Aufstellung und seine merkwürdige Überschrift[1]) haben schon die verschiedenartigsten Ansichten über seinen Zweck hervorgerufen[2]): O. Hirschfeld nennt sie ein politisches Testament, Wölfflin ein Rechnungsbuch, Wilamowitz eine Rechtfertigung der Apotheose, Nissen und Peter eine Grabschrift, Mommsen einen politischen Rechenschaftsbericht und diese Bezeichnung der im grossen Stile angelegten Denkschrift, in welcher der Kaiser das einander gegenüberstellt, was er dem Volke geleistet und das, was er nach seiner Darstellung der Gunst des Volkes verdankt, dürfte dem Charakter des Denkmales und der Absicht des Kaisers, der hier den Römern die Erfolge der neuen Verfassung vor Augen führen wollte, am besten entsprechen. So hat schon die Deutung dieses wichtigen Dokumentes

[1]) Vgl. § 4, S. 43.

[2]) Zu den folgenden Namen vergl. H. Peter, die geschichtl. Literatur über die römische Kaiserzeit bis Theodosius, Leipzig 1897 I. S. 453 ff. Vgl. auch unten S. 50.

das lebhafte Interesse der Forscher für sich beansprucht. — In neuester Zeit haben Kornemann[1]) und in teilweiser Entgegnung Wilcken[2]) die in ihrer Bedeutung für die gesamte Geschichte des Augusteischen Zeitalters nicht zu unterschätzende Frage nach der Entstehung der einzelnen Teile des Index rerum gestarum divi Augusti behandelt. Kornemann gab in seinem ersten Aufsatz als Zeitraum, in welchem die Denkschrift entstand, die Jahre 12 v. Chr. bis 8 n. Chr. an (letzteres, weil die Teutoburger Niederlage nicht erwähnt sei), in der zweiten Abhandlung rückte er den Endtermin sogar bis zum Jahre 6 n. Chr. hinauf. Hauptsächlich aber war er der Ansicht, dass die beiden Hauptteile des Index (cap. 1—14 und 15—33) gesondert von einander entstanden seien. Hiegegen wandte sich Wilcken, der zunächst ebenfalls betonte, dass Augustus eine längere Reihe von Jahren an der Denkschrift arbeitete; doch wich er darin von Kornemann ab, dass er die Entstehung des zweiten Teiles zeitlich nicht von der des ersten trennte. In neuester Zeit hat nun Kornemann sich in wesentlichen Punkten dem Urteil Wilckens angeschlossen und u. a. auch zugegeben, dass Augustus möglicherweise noch im J. 12 n. Chr. an der Denkschrift gearbeitet habe.[3])

Nicht minder eifrig als die bisher berührten Punkte wurde von den Forschern eine andere Frage erörtert:

---

[1]) Beiträge zur alten Geschichte: Kornemann, zum Mon. Anc. Band II S. 141—162, III 74—84. IV 88—97.

[2]) Hermes XXXVIII S. 615 ff. Wilcken: Zur Entstehung des Mon. Anc.

[3]) Auf diese Datierungsfrage näher einzugehen ist hier nicht möglich. Die genannten Aufsätze Kornemanns und Wilckens haben eine derartige Fülle von Material gebracht, das noch zu weiterer Nachforschung und Prüfung anregt, dass es sich verlohnen dürfte, dieses Thema, welches die Benützungsfrage ja eigentlich nicht berührt, eingehender zu behandeln, als es in dem Rahmen der vorliegenden Arbeit angängig ist.

Es leuchtet ein, dass ein Schriftstück von der Bedeutung des Index bei den Römern der Kaiserzeit ein ganz besonderes Interesse wachrufen musste, in erster Linie bei solchen, die sich die literarische Darstellung der Augusteischen Zeit zur Aufgabe gemacht hatten. (Tacitus freilich nimmt, wie wir am Schlusse der vorliegenden Arbeit sehen werden[1]), hierin eine Sonderstellung ein.) Zu ihnen musste in erster Linie der Biograph des Kaisers, Sueton, gehören. Trotzdem es seine Stellung als Vorsteher des kaiserlichen Archivs doppelt glaubhaft erscheinen lässt, dass er die Denkschrift jenes ersten Imperators für seine Biographie verwendete und trotzdem er durch Wendungen wie „ait", „scribit" sich in seiner vita divi Augusti mehrfach auf mündliche und schriftliche Äusserungen des Kaisers bezieht, hat doch gar mancher Forscher, namentlich in neuerer Zeit, gewichtige Bedenken gegen die Annahme geltend gemacht, Sueton habe den Index rer. gest. direkt für seine Biographie benützt.

Zum ersten Male wurde die Frage nach den Beziehungen Suetons zum Index in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. erörtert.

Im Jahre 1830 fasste F. A. L. Schweiger[2]) seine Ansicht über das Verhältnis Suetons zu der Denkschrift in die Worten zusammen: (Suetonius) non neglexisse videtur indicem; er nannte als diejenigen Kapitel, in denen deutliche Übereinstimmungen mit dem Index zu Tage treten, Kapitel 21, 41, 43, 46, 52, 64.

Noch weiter ging A. Krause[3]) mit seinem Urteil: indicem summa cum diligentia consuluit.

---

[1]) § 7. S. 61.

[2]) Schweiger, F. A. L.: de fontibus atque auctoritate Suetonii. Göttingen 1830.

[3]) A. Krause: de C. Suet. Tranquilli fontibus etc. Berlin 1831.

Th. Mommsen eröffnete mit seiner Ausgabe des Monum. Ancyr.[1]) die Zeit, in der die Benützungsfrage einer tiefer gehenden kritischen Betrachtung unterworfen wurde. In der 2. Auflage dieses Werkes äussert er sich: indice ita Romae publice proposito, quem et auctoritas commendaret, non mirum est usos esse rerum scriptores, quorum ex iis, qui extant, notitiam habuerunt Velleius et Suetonius etc.

Bei der Aufstellung dieses Satzes hatte er nur die eherne Inschrift des Mausoleums im Auge; an die Benützung des Index nach der im kaiserlichen Archiv befindlichen Urschrift dachte er zunächst nicht; erst später[2]) berührte er auch diese Frage.

H. Nissen[3]) gelangte auf Grund scharfsinniger Erörterung zu der Ansicht, Sueton habe eine Abschrift des Index vor sich gehabt und habe die Disposition desselben zum Vorbild seiner vita d. A. gemacht. G. Schmidt[4]) hat dieses Urteil aber als nicht haltbar nachgewiesen.

Die nun folgenden Forscher waren in der Beurteilung der Beziehungen zwischen beiden Schriften ungleich zurückhaltender, verhielten sich zum Teil sogar ablehnend.

O. Clason[5]) bezweifelte die direkte Benützung des Index. (Merkwürdigerweise übersah er völlig die Stelle des Mon. Anc. IV 35—36 und Suet. 43 s. S. 16 ff.!) Ihm schloss sich später E. Ciaceri[6]) an; das von ihm gefundene Ergebnis ist folgendes: Sueton zitiert den Index nicht

[1]) Th. Mommsen: res gestae divi Augusti ed. 1861, iterum ed. 1883. Berlin, Weidmann.

[2]) Hist Zeitschr. 887. LVII S. 391 ff.

[3]) Rhein. Mus. XLI 1886. S. 481 ff.

[4]) G. Schmidt: de Romanorum, imprimis Suetonii arte biographica. Marburg 1891.

[5]) O. Clason: Tacitus und Sueton, Breslau 1870. S. 57.

[6]) E. Ciaceri: Alcune osservazioni sulle fonti di C. Svet. Tranquillo nella vita di Augusto. Catania 1901.

direkt, dagegen zeigt er an verschiedenen Stellen, dass er die Schriften des Augustus kennt. Seine Notizen schöpft er nicht aus der Denkschrift selbst, sondern aus einer vermittelnden Quelle, die er und Dio benützt haben. Auch Wilcken[1]) hielt dafür, dass Sueton nicht auf den Index selbst zurückgegriffen habe; er suchte dies aus den Worten Suetons (cap. 43): „qui aut abessent, aut non sufficerent" darzutun, die in einer anscheinend unmittelbar dem Index entnommenen Stelle stehen, und doch im Index fehlen. (s. S. 17 f.) Der Gebrauch des Konjunktivs sollte hier auf eine zwischen dem Index und Sueton liegende Schrift hinweisen. H. Peter[2]) sprach von zerstreuten Entlehnungen Suetons aus der Denkschrift.

Eine neue, eigenartige Stellung nahm Beck[3]) in seinen beiden Abhandlungen „de Mon. Anc." ein. Er bezweifelte, dass überhaupt in dem Monum. Anc. eine auch nur einigermassen getreue Abschrift des von Augustus (und nach seiner Ansicht zum grossen Teile von Tiberius) stammenden Originales erhalten sei. Hierüber wird später[4]) noch zu sprechen sein. Hier kommt in erster Linie sein Urteil über das Verhältnis Suetons zum Index in Betracht: Die drei oder höchstens sechs Stellen, die er in seinem ersten Aufsatz als vom Index beeinflusst anerkannte, bewiesen ihm nichts gegenüber der grossen Menge von Nachrichten, bei denen er den Zusammenhang mit der Denkschrift vermisste. Allein schon in seiner zweiten Abhandlung ging er durch

---

[1]) U. Wilcken im Hermes XXXVIII S. 615 ff.

[2]) H. Peter, die geschichtl. Literatur der röm. Kaiserzeit I S. 335.

[3]) Mnemosyne, nova series 25. S. 349 ff.; 26. S. 237 ff. J. W. Beck. de Mon. Anc.

[4]) § 4. S. 38 ff.

Aufstellung einer längeren Reihe von Berührungspunkten von seinem extremen Standpunkt ab.

Nach Beck behandelte Denison[1]) die Beziehungen zwischen beiden Schriften. Von der Benützung des Index durch Sueton überzeugt, wies er nach, dass Sueton die im kaiserlichen Archiv befindliche Urschrift kannte und benützte.

An ihn schloss sich A. Macé[2]) an, der im einzelnen noch folgendes feststellte: 1. Sueton übergeht eine grosse Anzahl von Stellen, 2. er widerspricht verschiedene Male dem Index, 3. in den meisten Fällen lässt sich eine Benützung nicht mit Sicherheit erweisen. Sein Gesamtresultat ist: Sueton hat den Index gelesen, eine Stelle (43) direkt eingesetzt und einige Partien (21 u. 43) an denselben angelehnt.

Aus dieser Zusammenstellung ersieht man, dass das aufgestellte Thema mit sehr verschiedenartigen Ergebnissen behandelt worden ist und dass sogar in den Publikationen der allerneuesten Zeit (vgl. Wilcken und Denison!) die Ansichten sich ziemlich schroff entgegenstehen. Auch Macés gründliche Arbeit hat noch manche Fragen offen gelassen, in denen z. B. schon Mommsens Beweise weiter gehen.

Es soll deshalb in vorliegender Arbeit der Versuch gemacht werden, auf Grund einer möglichst vollständigen Sammlung aller Stellen des Mon. Anc. und der Augustusbiographie Suetons, welche sich nach Form oder Inhalt berühren, und mit Hilfe einer Neugruppierung und Neubehandlung der für die Lösung der Frage entscheidenden Punkte zu einem gesicherteren Ergebnis zu gelangen.

---

[1]) Americ. Journal of Archaeology II series 2. 1898. S. 26 ff.

[2]) A. Macé, Essai sur Suéton, Paris 1900 S. 161 ff.

Ich beginne mit einem Verzeichnis der Stellen, bei denen die Möglichkeit einer Beziehung zwischen der vita div. Aug. und dem Index gegeben ist. Diese Stellen sind im Drucke hervorgehoben. Die übrigen enthalten rein inhaltliche Übereinstimmungen und sind hier nur der Vollständigkeit halber angefügt.[1])

Mon. A. Überschrift. . . Suet. 101.

pag. I. 1—3 . . . 8
1—3 . . . 9
3—4 . . . 10
6 . . . 10
7—9 . . . 11
8—9 . . . 27
10—12 . . . 9
10—12 . . . 10
(Brutum et C.-statuit)[2])
10—12 . . . 10
(omnium bell.-acta)
12 . . . 13
13 . . . 9
13 . . . 20
13—14 . . . 13
13—14 . . . 15
17—18 . . . 46
17—19 . . . 49
21 . . . 22
23—24 . . . 29
24—26 . . . 21
28—30 . . . 26

I. 31—32 . . . 52
32—35 . . . 41
32—35 . . . 42
35—36 . . . 26
Gr. III. 14—21 . . . 19
14—21 . . . 27
21—23 . . . 27
Gr. IV. 1—2 . . . 27
I. 45—46 . . . 31
II. 1 . . . 27
(35. 37. 39. 40.)
2—9 . . . 27
2—11 . . . 27
8—9 . . . 97
12—14 . . . 31
12—14 . . . 34
(leges-sanxit)
12—14 . . . 34
12—14 . . . 40
12—14 . . . 43
12—14 . . . 89
16—18 . . . 44
18—20 . . . 57

[1]) Im allgem. verweise ich hier auf Gottankas Dissertation S. 12—24.

[2]) Diese Beisätze beziehen sich auf den Text bei Sueton.

II. 18—20 . . . 59
(nonnulli-reliquissent)
18—20 . . . 59
(provinciam-constituerunt)
18—20 . . . 98
21—23 . . . 27
23—26 . . . 31
34—37 . . . 57
(revertentem-prosequebantur)
34 . . . 57
42—45 . . . 22
II. 46—III. 3 . . . 26
II. 46—III. 3 . . . 64
III. 7—16 . . . 41
(congiaria-quinquagenosque)
7—21 . . . 41
(liberalitatem-exhibuit)
10—21 . . . 26
11—12 . . . 41
(frumentum-adm. est.)
11—21 . . 41
(frumentum-duplicavit)
20—21 . . . 37
20—21 . . . 40
(et civitatem-determ.)
20—21 . . . 40
(populi-destinavit)
22—23 . . . 13
22—23 . . . 15
28—31 . . . 49
35—39 . . . 49
III. 40—43 . . . 47
IV. 1—2 . . . 29
4 . . . 45
5 . . . 29
10—11 . . . 42
11 . . . 30
12—16 . . . 29
14 . . . 30
17—18 . . . 29
17—18 . . . 30
19—20 . . . 30
21 . . . 29
21—22 . . . 56
22—23 . . . 29
23—26 . . . 30
31—32 . . . 43
(ad scenicas-interdiceretur)
31—32 . . . 43
(nepotum-maxime erat)
31—32 . . . 43
(gladiat.-edidit)
35—36 . . . 43
35—36 . . . 10
35—36 . . . 45
36—37 . . . 31
39—42 . . . 43
43—44 . . . 43
51—54 . . . 52
V. 1 . . . 16
1—3 . . . 9
3—4 . . . 17

V. 9—10 . . . 21	V. 45 . . . 26
(Germanos-summovit)	47 . . . 21
9—10 . . . 21	47—49 . . . 21
(qua virt.-cesserunt)	50 . . . 21
10—12 . . . 21	(numquam antea visae)
12—14 . . . 21	50—53 . . . 21
24 . . . 18	(pellex.-ad amic.)
24—31 . . . 48	51—53 . . . 21
36—38 . . . 46	(quorundam-peterent)
39—40 . . . 21	V. 54—VI. 3 . . . 21
(domuit-adhuc)	VI. 3—6 . . . 21
39—40 . . . 21	3—6 . . . 43
(externa-Delmat.)	9—12 . . . 21
40—43 . . . 21	13—15 . . . 28
42—43 . . . 29	16 . . . 7
44—46 . . . 21	24—25 . . . 58

§. 1. Übereinstimmungen nach Form und Inhalt.

Wie sich aus dieser Zusammenstellung ergibt, ist die Zahl der Berührungspunkte zwischen beiden Schriften nicht klein. Sie zerfallen in zwei Arten: Die meisten stimmen nur ihrem Inhalt nach überein, die übrigen weisen dagegen unverkennbare Anklänge, z. T. sogar gleichen Wortlaut auf.

Die Reihe dieser letzteren Stellen eröffnet sogleich die Überschrift des Index:

Rerum gestarum divi Augusti, quibus orbem terra[rum] imperio populi Romani subiecit, et impensarum, quas in rempublicam populumque Ro[ma]num fecit, incisarum in duabus aheneis pilis, quae su[n]t Romae posita, exemplar sub[i]ectum.

Sueton vita divi Augusti cap. 101 [1]): Tribus voluminibus, uno mandata de funere suo complexus est, altero indicem rerum a se gestarum, quem vellet incidi in aeneis tabulis, quae ante Mausoleum statuerentur etc.

Den gen. subiect. des Index gab Sueton durch die Verbalform mit der entsprechenden Präposition wieder, da er die Worte „rer. gest. divi Augusti" seinem zusammenhängenden Text einfügen musste.

I. 21: Bis]ovans triumpha[vi, tris egi c]urulis triumphos.

Suet. 22: Bis ovans ingressus est urbem, post Philippense et rursus post Siculum bellum. Curulis triumphos tris egit.

Beachtenswert ist hier, dass Sueton, dem es sonst nicht um Genauigkeit bei staatsrechtlichen Fragen zu tun ist, die Scheidung der Triumphe in der gleichen Weise vornimmt, wie Augustus.

Gr. IV. 1—2. *Τριῶν ἀνδρῶν ἐγενόμην δημοσίων πραγμάτων κατορθωτὴς συνέχεσιν ἔτεσιν δέκα.*

Suet. 27. Triumviratum rei p. constituendae per decem annos administravit.

Vgl. hiezu auch Mon. Anc. I. 8—9. [2])

II. 42—45. Janum] Quirin[um, quem c]aussum ess[e maiores nostri voluer]unt, cum per totum i[mperium po]puli Roma[ni terra marique es]set parta vic[toriis] pax, cum pr[ius, quam] nascerer, [a condita]

---

[1]) Wird künftig zitiert: Suet. 101 etc.

[2]) Mommsen res gestae 2. Aufl. S. 5.

u[rb]e bis omnino clausum [f]uisse prodatur m[emori]ae, ter me princi[pe sena]tus claudendum esse censuit. Vgl. Gr. VII. 5 ff.

Suet. 22. Janum Quirinum semel atque iterum a condita urbe ante memoriam suam clausum, in multo breviore temporis spatio terra marique pace parta ter clusit.

Ganz besonders deutlich tritt hier eine wörtliche Übereinstimmung beider Stellen zu Tage. Hiezu kommt noch ein Punkt von grösster Wichtigkeit. Augustus bericht et, er habe den Janustempel dreimal geschlossen. Wir wissen, dass diese Nachricht nicht völlig den Tatsachen entspricht. Bei Dio (54. 36) findet sich eine Bemerkung, dass der Beschluss, den Tempel zum dritten Male zu schliessen, nicht zur Ausführung kam.[1]) Eine derartige Denkwürdigkeit, wie die in kurzer Zeit wiederholte Verkündigung des Weltfriedens durch Schliessung des Janustores musste ihren Widerhall bei den Geschichtschreibern finden und Sueton musste die hier überlieferten, von Augustus abweichenden Nachrichten kennen; gerade dieses Ereignis war für die Geschichte des Imperators von so hervorragender Bedeutung und für Suetons Darstellung so wichtig, dass es nicht übergangen werden konnte. Allein statt nun die vorliegenden Berichte miteinander zu vergleichen, zog es Sueton vor, sie alle beiseite zu lassen und nur das aufzunehmen, was ihm der Index bot; dieser Umstand spricht dafür, dass er seinen Stoff hier nicht einer vermittelnden Quelle, sondern aus der Urschrift selbst entnahm. Die Worte „semel atque iterum“ für „bis“ (bei Augustus) können nicht befremden, da Sueton diese weitläufigere Umschreibung auch sonst bevorzugt (vgl. Suet.

[1]) a. a. O. S. 50.

27 und Mon. Anc. Gr. III. 21—23). Zu bemerken ist noch, dass die Wortfolge „a condita urbe“ bei Sueton sonst nicht vorkommt.

III. 7—20. Augustus berichtet, dass er zu verschiedenen Malen Geld unter die Bürger verteilte und zwar jeweils: 300 Sesterze, dreimal 400 Sest., 60 Denare = 600 Sest. (trecenos sest., dreimal quadringenos sest., sexagenos den.), in den Kolonien 1000 Sest. (millia nummum) und endlich dem Volke nochmals 60 Denare (sexagenos den.)[1])

Suet. 41: Congiaria populo frequenter dedit, sed diversae fere summae: modo quadringenos, modo trecenos, nonnumquam ducenos quinquagenosque nummos.[2])

IV. 43—44: Navalis proeli[3]) spectaclum populo de[di tr]ans Tiberim, in quo loco nunc nemus est Caesarum, cavato [solo].

Suet. 43. (edidit) item navale proelium, circa Tiberim cavato solo, in quo «loco»[4]) nunc Caesarum nemus est.

IV. 51—52: Statuae [mea]e pedestres et equestres et in quadrigeis argenteae steterunt in urbe XXC circiter,

---

[1]) Zu dem Wechsel zwischen sest. und den. s. Kornemann: Beiträge zur alten Geschichte IV. 1904 S. 88 ff.

[2]) a. a. O. vgl. bezüglich der letzten Zahl „ducenos quinquagenosque“.

[3]) vgl. auch Vell. 2. 100. Dio 55. 10.

[4]) Der bei Sueton überlieferte Text lautet: . . . item navale proelium circa Tiberim cavato solo, inquo nunc C. nemus est. Diese Fassung ist nicht einwandfrei dem Sinne nach; da es nun leicht erklärlich ist, dass der Abschreiber bei dem Gleichklang der Worte eines derselben ausliess, so möchte ich vermuten, dass der Text ursprünglich folgende Gestalt zeigte . . . in quoloco nunc etc.

quas ipse sustuli exque ea pecunia dona aurea in aede Apol[li]nis meo nonime et illorum, qui mihi statuarum honorem habuerunt, posui.

Suet. 52. atque etiam argenteas statuas olim sibi positas conflavit omnis exque iis aureas cortinas Apollini Palatino dedicavit.

Der Inhalt der Worte: meo nomine et illorum, qui mihi stat. hon. hab. ist begreiflicherweise für Augustus nicht unwichtig. Sueton konnte sich dagegen sehr wohl auf die Tatsache beschränken, dass die Statuen auf Befehl des Imperators entfernt wurden.

Die hier weiterhin vorliegende Verbindung der Worte exque ea bezw. exque iis hat Wölfflin[1]) als archaistisch und den alten Rechtsformeln entnommen bezeichnet. Augustus bediente sich mit Vorliebe solcher Wendungen, die an die Rechtssprache der alten Verfassung gemahnten, mit welcher er stets den äusseren Zusammenhang zu wahren strebte. Sueton gebraucht solche Wortverbindungen sonst nicht; dass er es an dieser Stelle tut, ist also jedenfalls auffällig; halten wir ausserdem damit die anderen hier vorliegenden Beziehungen zum Monum. zusammen, so drängt sich der Schluss auf, dass es sich hier nicht nur um eine gedächtnismässige Wiederholung des Inhaltes handelt, sondern um eine direkte Benützung des Index. Hätte sich Sueton nur an das gelesene Denkmal oder Schriftstück erinnert, so würde ihm kaum eine so nebensächliche Wendung im Gedächtnis geblieben sein. Sicherlich hat er hier nach einer schriftlichen Aufzeichnung gearbeitet.

V. 3—4. Juravit in mea verba tota Italia sponte sua et me be[lli], quo vici ad Actium, ducem depoposcit.

---

[1]) Archiv f. lat. Lexikogr. 1903. XIII S. 193 ff.

Suet. 17. Bononiensibus quoque publice gratiam fecit coniurandi cum tota Italia pro partibus suis.

Diese Stelle wird in § 3 nähere Besprechung finden.

V. 12—14. [Alpes a re]gione ea, quae proxima est Hadriano mari, [ad Tuscum pacari fe]ci[1]) nulli genti bello per in iniuriam inlato.

Suet. 21 bringt anschliessend an die Erwähnung der germanischen und gallischen Kämpfe ebenfalls die Bemerkung: Nec ulli genti sine iustis et necessariis causis bellum intulit.

Augustus beschränkt diese Worte auf die Kämpfe mit den Alpenvölkern. Sueton stellt sie in anderen Zusammenhang. Bergk[2]) sah sich daher veranlasst, zu vermuten, Augustus habe den Worten „nulli genti bello per iniuriam inlato" die alte Bedeutung des bellum iustum, i. e. per fetiales indictum unterlegen wollen; dies eigens zu erwähnen, habe er die Veranlassung gehabt, dass das Colleg der Fetialen von ihm neu eingesetzt war. Vergleicht man, was Dio **54.** 20 und 22 von den hier genannten Kämpfen erzählt, so sieht man, dass von seiten der Alpenvölker Veranlassungen zur Eröffnung der Feindseligkeiten vorlagen. Man kann also die Worte des Index: nulli genti per iniuriam bello inlato wörtlich nehmen mit Beschränkung auf die Alpenvölker; anders lagen die Verhältnisse bei den Kriegen in Gallien und Germanien (Dio l. c.). — Die Worte: nulli genti-inlato können den Sinn, welchen Bergk aus ihnen liest, nicht gehabt haben, da sie Augustus bloss an dieser einen Stelle bringt. Entweder hätte es einer Bemerkung in diesem Sinne überhaupt nicht bedurft, oder sie hätte stets

---

[1]) Wölfflin: Epigr. Beitr. I. pag. 271 der Sitz.-Ber. d. Bayer. Akad. d. Wiss. 1886: pacificavi.

[2]) Th. Bergk: Augusti rerum a se gest. ind. Göttingen 1873.

wiederholt werden müssen, da nach römischen Begriffen jeder Krieg ein „gerechter", d. h. unter Beobachtung der hergebrachten Formeln angesagter sein sollte, ausser wenn ein Verteidigungskrieg vorlag.

V. 36—38. Italia autem XXVII [colo]nias, quae vivo me celeberrimae et frequentissimae fuerunt, me[is auspicis] deductas habet.

Suet. 46. Italiam duodetriginta coloniarum numero deductarum ab se frequentavit.

Übereinstimmend geben Augustus und Sueton die Zahl der von Augustus gegründeten Kolonien auf 28 an. Demgegenüber ist mit Sicherheit festzustellen, dass Augustus 32 Kolonien gründete.[1]) Die Angabe des Index erweist sich also als unrichtig. Sueton konnte seine Notiz über die Kolonien auf dreierlei Weise gewinnen; entweder zählte er selbst diejenigen, die er als augusteische kannte, oder er suchte Auskunft bei anderen Schriftstellern bezw. im Archiv — in beiden Fällen dürfte er kaum zu der ungenauen Zahl 28 gelangt sein — oder endlich, er musste sich der Angabe des Mon. anschliessen. Das hat er augenscheinlich getan, wir vermöchten uns sonst kaum die von ihm wiedergegebene Zahl zu erklären. Zudem weist auch sonst der Wortlaut der Suetonstelle manche Beziehung zum Index auf.

V. 50—53. Ad me ex In[dia regum legationes saepe missae sunt, numquam antea visae] apud qu[em]quam R[omanorum du]cem. Nostram am[icitiam petierunt] per legat[os] B[a]starn[ae Scythae]que et Sarmatarum, q[ui sunt citra flu]men Tanaim [et] ultra reg[es, Alba]norumque rex et Hiber[orum et Medorum].

---

[1]) Mommsen, res gestae S. 121 ff.

Suet. 21. Indos etiam ac Scythas, auditu modo cognitos, pellexit ad amicitiam suam populique Rom. . . . petendam.[1])

IV. 35—36. L[u]dos feci m[eo no]m[ine] quater, aliorum autem m[agist]ratu[um] vicem ter et vicie[ns].

Suet. 43. Fecisse se ludos ait suo nomine quater, pro aliis magistratibus, qui aut abessent, aut non sufficerent, ter et vicies.

Hier haben wir die wichtigste Parallelstelle vor uns: Sueton führt diese Worte als von Augustus selbst stammend an. Es fragt sich nun, woher er sie genommen hat. Augustus hinterliess nach Suetons Bericht (101) drei Schriftstücke: Mandata de funere suo, Indicem rerum gestarum und Breviarium totius imperii, quantum militum sub signis ubique esset, quantum pecuniae in aerario et fiscis et vectigalium residuis. Ausserdem wurde noch sein Testament im Senat verlesen und aus seinen Briefen gibt auch Sueton so manches Bruchstück wieder.

Der Schrift „mandata de funere suo" entstammt das vorliegende Zitat nicht, auch nicht dem „breviarium totius imperii". Das Testament befasste sich mit der Regelung seines Vermögensnachlasses. Augustus hob hiebei auch hervor (Suet. 101), dass das Missverhältnis zwischen der Höhe seiner Einkünfte und dem relativ geringen Betrag der Hinterlassenschaft auf die grossen Ausgaben zurückzuführen sei, die er für den Staat gemacht habe. Augustus hatte

---

[1]) Hieher gehört ferner Suet. 21: ut quorundam barbarorum principes in aede Martis Ultoris iurare coegerit mansuros se in fide ac pace, quam peterent.

hiebei jedenfalls diejenigen Summen im Auge, die einerseits der Staatsverwaltung, andererseits der Besserung der sozialen Lage namentlich der Veteranen und der minderbemittelten Bevölkerung Roms zugewendet wurden. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht vor allem der Umstand, dass Sueton bei der Erwähnung dieser Punkte die Höhe der jeweiligen Geldbeträge wenigstens in grossen Zügen angibt. Bei der Besprechung der Spiele fehlen derartige Angaben. Hätte aber Augustus in seinem Testament, wo es sich um zahlenmässige Abrechnung handelte, von den Spielen gesprochen, so hätte er wahrscheinlich auch Angaben über die Kosten derselben beigefügt; vermutlich wären diese dann auch in die Denkschrift übergegangen, wie bei den Spenden etc., so aber finden wir weder hier noch bei Sueton eine Zahlenangabe, und Sueton musste doch von dem Testament des Kaisers Kenntnis haben. Die vorliegende Stelle kann also auch dem Testament nicht entstammen.

Endlich kommen noch die Briefe und der Index rerum gestarum in Frage.

Abgesehen von den Worten „qui aut abessent aut non sufficerent" tritt hier eine völlige Übereinstimmung zwischen Sueton und der Denkschrift zu Tage. Es wäre zu verwundern, wenn sich die vorliegende Nachricht ganz gleichlautend ausser im Index auch noch in den Briefen finden sollte.[1]) Dies ist an sich nicht sehr wahrscheinlich. Es kommt noch ein weiterer Umstand hinzu. Die Fassung der bei Sueton überlieferten Notiz ist wenig geeignet, in einem derartigen öffentlichen, feierlichen Schriftstück, wie es

[1]) Allerdings liegt sehr wahrscheinlich dieser Fall vor bei der Aufzählung der Spenden III. 7—16, da sich diese Angaben wohl auch in dem Testament des Kaisers fanden, wie wir soeben gesehen haben. Allein hier handelt es sich um zwei Schriften offiziellen Charakters und um eine Angabe ganz anderen Inhalts.

der Index ist, einen Platz einzunehmen, denn die Worte „qui aut abessent, aut non sufficerent“ enthalten eine Begründung der im übergeordneten Satze aufgestellten Tatsache, die für die damit getroffenen Personen nicht sehr angenehm war; aus den dargelegten Gründen halte ich es ebenfalls für ausgeschlossen, dass Augustus in irgend einem Briefe eine derartige Bemerkung machte, da doch vorauszusehen war, dass seine Briefe früher oder später auch in weiteren Kreisen bekannt werden konnten; und wer war mehr darauf bedacht, unnötigen Anstoss zu vermeiden, als Augustus! Deshalb ist es weder glaublich, dass die Worte qui—sufficerent, noch dass die ganze Stelle von Sueton einem Briefe des Imperators entnommen sei, wie Wilcken[1]) behauptet. Gegen diese Ansicht ist auch einzuwenden, dass die Fassung des Hauptsatzes zu offiziell gehalten ist für einen Brief. Eher wäre diese Form für ein halboffizielles Schriftstück, wie das Testament, angängig gewesen, doch dieses scheidet aus den Gründen aus, die in seinem sonstigen Inhalt zu suchen sind.[2])

So ergibt sich als einzige Möglichkeit, dass Sueton seinen Bericht dem Index entnommen[3]) und aus anderer, nicht näher bekannter Quelle die Worte qui—sufficerent beigefügt hat.

Vergleichen wir den Wortlaut der beiden Stellen — bei Sueton und in der Denkschrift — und halten einige der schon früher angeführten Stellen daneben, so ergibt sich, dass dieselben oft noch viel engere Beziehungen zwischen beiden Schriften erkennen lassen. Es ist ein günstiges Geschick, dass Sueton uns an einer Stelle durch das eingeschobene

[1]) Hermes XXXVIII S. 615 ff, Wilcken: zur Entstehung des Mon. Anc.

[2]) Vgl. Seite 17.

[3]) Vgl. auch § 4 S. 41 f.

Wort „ait“ die Möglichkeit an die Hand gibt, einen Schluss zu ziehen auf die Herkunft des Zitates, aber fast noch günstiger scheint es mir, dass er dieses Wort nicht einer Stelle beifügt, die genau den gleichen Aufbau zeigt, wie die entsprechende Notiz der Denkschrift, oder in der schon ein dem Index eigentümlicher Ausdruck auf die Herkunft des Zitates weist, wie z. B. Mon. Anc. II. 42 ff. und Suet. 22: a condita urbe, oder IV 51 f. und Suet. 52: exque ea bezw. exque iis, oder I. 22 und Suet. 22: bis ovans etc. etc. Dies macht uns darauf aufmerksam, dass Sueton es nicht verschmäht, kleine Änderungen an seiner Quelle vorzunehmen, und dass wir uns durch Abweichungen auch an anderen Stellen nicht veranlasst sehen brauchen, die Möglichkeit einer direkten Benützung auszuschliessen.

Fassen wir das Ergebnis zusammen: Es findet sich eine Reihe von Stellen bei Sueton und im Index, in denen sich Inhalt und Form in auffallender Weise decken, auffallend deshalb, weil hinsichtlich des Inhaltes Sueton kein Bedenken trug, auch sachlich anfechtbare Nachrichten genau so wiederzugeben, wie sie im Index stehen und hinsichtlich der Form, weil er Redewendungen mit dem Index übereinstimmend gebraucht, deren er sich sonst nicht bedient. Letzterer Punkt gewinnt an Beweiskraft dadurch, dass es sich vorzugsweise um ganz nebensächliche Worte handelt, die der Biograph sicher nicht verwendet hätte, hätte er nicht schriftliche Aufzeichnungen nach dem Original gemacht gehabt. Eine Stelle bezeichnet Sueton sogar als einer Schrift des Augustus selbst entnommen, die nur der Index sein kann.

Alle diese Gründe machen es zum mindesten höchst wahrscheinlich, dass Sueton den Index rerum gestarum divi Augusti als direkte Quelle benützte.

§ 2. Übereinstimmungen im Inhalt und Anlehnungen in der Form.

Das nunmehr gewonnene Bild wird vervollständigt durch eine Reihe von Stellen aus Suetons vita, die inhaltlich mit dem Index übereinstimmend auch unverkennbare Ähnlichkeit in der Form mit dem Berichte des Kaisers aufweisen und deshalb geeignet sind, das bisher gewonnene Urteil zu stützen:

I. 8—9. ([Populus]me) et trium virum reipublicae constituen[dae creavit].

Suet. 27: triumviratum rei p. constituendae per decem annos administravit.

Durch Gr. pag. IV. 1—2 wird diese Nachricht ergänzt: *Τριῶν ἀνδρῶν ἐγενόμην δημοσίων πραγμάτων κατορθωτὴς συνέχεσιν ἔτεσιν δέκα.*

I. 13: [B]ella terra et mari c[ivilia exter]naque toto in orbe terrarum s[uscepi].

Weit ausführlicher als Augustus berichtet Sueton von diesen Kriegen. Er teilt sie nach dem Vorgange des Index in civilia (cap. 9. 10. 13 ff.) und externa (cap. 20 ff.). Auffallend ist nur, dass Sueton seinen Bericht über dieselben in zwei Teile teilt, die er mit folgenden Worten einleitet:

cap. 9: Bella civilia . . . 20: Externa bella . . .

Eine stilistische Anlehnung kann dies streng genommen nicht genannt werden, doch ist es möglich, das Sueton auf diese Weise seine Ausführungen mit denen der Denkschrift in Einklang bringen wollte.

I. 31—32: [Dictatura]m et apsent[i et praesenti mihi «oblatam» et a populo et a senatu M. Marce]llo et L. Ar-[runtio consulibus non accepi].[1] [2])

Suet. 52: Dictaturam magna vi offerente populo, genu nixus deiecta ab umeris toga nudo pectore deprecatus est.

Der scheinbare Widerspruch zwischen Sueton, der nur das Volk, und Augustus, der Volk und Senat erwähnt — allerdings das Volk an erster Stelle —, löst sich, wenn man die Erzählung bei Dio 54. 1 betrachtet, zufolge deren das römische Volk den Senat in der Kurie einschloss

---

[1]) Mommsen ergänzt diese stark verletzte Stelle folgendermassen: Dictaturam et apsenti et praesenti mihi datam . . . a populo et senatu M. Marc. etc. und bemerkt dazu, der vorhandene Raum lasse 44 Buchstaben zu, die Ergänzung erfordere aber nur 36. Nun dürfte die Zahl 44 etwa um 3—5 zu hoch gegriffen sein. Wölfflin (Epigr. Beitr. I. 261 der Sitz.-Ber. der Münchn. Akad. 1886) schlägt in Anlehnung an das griechische Präsens de conatu „διδομένην" „oblatam" vor, was auch in Hinsicht auf Suet. 52 das richtige sein wird; allein die Unterscheidung nomine populi et a senatu, die Wölfflins Ergänzung weiterhin aufstellt, dürfte nicht ganz der in der Denkschrift gewahrten Tendenz entsprechen, die darauf ausgeht, Volk und Senat als gleichwertig in Wirksamkeit und Befugnis darzustellen; ich möchte deshalb lesen: mihi oblatam et a populo et a senatu. Freilich entsteht bei dieser Lesart eine starke Häufung des „et". Doch ist diese erträglich, da die gleiche Erscheinung im griechischen Text des Index zu Tage tritt: *αὐτεξουσίαν μοι ἀρχὴν καὶ ἀπόντι καὶ παρόντι διδομένην ὑπό τε τοῦ δήμου καὶ τῆς συγκλήτου . . . οὐκ ἐδεξάμην.*

[2]) Aus den Worten et apsenti et praesenti könnte geschlossen werden, dass die Diktatur dem Kaiser in mehreren Fällen angeboten wurde. Da jedoch kein anderer Schriftsteller hiervon etwas erwähnt, so ist anzunehmen, dass die Diktatur zu einer Zeit angetragen wurde, als Augustus sich auf einer Reise befand. Bei seiner Rückkehr nach Rom dürfte die Bitte des Volkes wieder an ihn herangetreten sein. Von diesen wiederholten Bitten finden wir nur bei Vell. II. 89. 5 eine Andeutung.

und ihn zwang zu beschliessen, dass Augustus Diktator werden solle. Demnach ging die ganze Veranstaltung vom Volke aus, allein Augustus spricht auch von der Mitwirkung des Senates, da er absichtlich jede Andeutung einer Kompetenzverringerung dieser Körperschaft vermied, die nach der neuen Verfassung sich mit dem Kaiser selbst in die Regierung teilen sollte.[1])

Gr. III. 14—21: *τῆς[τε σ]υγκλήτου καὶ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων ὁμολογ[ο]ύντων, ἵν[α ἐπιμε]λητὴς τῶν τε νόμων καὶ τῶν τρόπων ἐ[πὶ τῇ με]γίστῃ [ἐξ]ουσ[ίᾳ μ]ό[νο]ς χειροτονηθῷ, ἀρχὴν οὐδεμ[ία]ν πα[ρὰ τὰ πά]τρ[ια] ἔ[θ]η διδομένην ἀνεδεξάμην· ἃ δὲ τότε δί ἐμοῦ ἡ σύγκλητος οἰκονομεῖσθαι ἐβούλετο, τῆς δημαρχικῆς ἐξο[υ]σίας ὢν ἐτέλε[σα].*

Suet. 27: Recepit et morum legumque regimen aeque perpetuum (ac potestatem tribuniciam), quo iure, quamquam sine censurae honore, censum tamen populi ter egit.

Der Bericht des Index besagt, Augustus habe das Anerbieten des Volkes, das ihm die cura morum cum summo imperio übertragen wollte, abgelehnt. Die Veranlassung zu dem Wunsche des Volkes berichtet Sueton 19. Es lässt sich daraus schliessen, dass diese cura morum sich nicht viel von der Diktatur unterschied, die Augustus im J. 22 v. Chr. abgelehnt hatte.[2]) Diese cura morum konnte also unmöglich identisch sein mit dem opus censorium. Sie zielte vielmehr auf eine gesetzgeberische Tätigkeit ab, was bei Dio **54**, 16 (*τοὺς νόμους τοὺς γραφησομένους ὑπ' αὐτοῦ Αὔγουστος ἐκεῖθεν ἤδη προσηγόρευον καὶ ἐμμενεῖν σφίσιν ὀμόσαι ἤθελον*) bestätigt wird. Hatte nun Augustus im

---

[1]) Vgl. § 6 S. 54 ff.

[2]) Mommsen, res gestae S. 29 f.

J. 22 v. Chr. die Diktatur förmlich abgelehnt, so musste er auf gleiche Weise in den späteren analogen Fällen verfahren. Andrerseits konnte er sich aber ein so ergiebiges Gebiet für seine gesetzgeberische Tätigkeit nicht entgehen lassen. Er wies also den neuen Titel zurück und vereinigte die neuen Befugnisse mit seinen alten Ämtern; daher die Worte: *ἃ δὲ τότε — ἐτέλεσα*. Denselben Bericht gibt Sueton 27 mit den obigen Worten: recepit et morum legumque regimen aeque perpetuum, während der Zusatz: quo iure — egit in diesem Zusammenhange als irrig bezeichnet werden muss, da Augustus pag. II. 2 ff. selbst mitteilt, dass er den census jeweils kraft seiner Konsulargewalt ausübte.

Gr. III. 21—23: [*Κ*]*αὶ ταύτης αὐτῆς τῆς ἀρχῆς συνάρχοντα* [*αὐτ*]*ὸς ἀπὸ τῆς συγκλήτου π*[*εν*]*τάκις αἰτήσας* [*ἔλ*]*αβον*.

Suet. 27: . . . in qua semel atque iterum per decennium, ter per singula lustra collegam sibi cooptavit.[1])

---

[1]) In der überlieferten Fassung: semel atque iterum per singula lustra collegam sibi cooptavit stimmt Suetons Nachricht mit dem Index nicht überein. Man könnte die Sache dabei beruhen lassen, wenn man annimmt, Sueton habe hier nur summarisch berichten wollen und habe sich hierbei ein Versehen zu Schulden kommen lassen. Allein die meisten Erklärer führen die vorliegende Fassung auf mangelhafte Überlieferung zurück. Bergk ergänzt wie oben angeführt, Mommsen folgendermassen: semel atque iterum M. Agrippam. ter Tiberium per singula lustra collegam sibi cooptavit. Die Richtigkeit der Namen bei Mommsen und der Zahlen bei Bergk ist mehrfach verbürgt (Vell. 2. 99; 2. 103; — Tac. ann. 1, 3. 10. — Suet. Tib. 9. 10. 11. — Dio **54.** 12; **54.** 28; **55.** 9; **55.** 13;), doch scheint die von Bergk vorgeschlagene Ergänzung — ohne Anführung der Namen — annehmbarer, denn auch bei der Nachricht über die Ausübung des Census gibt er bloss Daten, obwohl ihm auch hier Namen zur Verfügung gestanden wären.

II 2—9:

1. II. 2: In consulatu sexto censum populi conlega M. Agrippa egi;

2. II. 5—6: [Iteru]m consulari cum imperio lustrum [s]olus feci.

3. II. 8—9: [Terti]um consulari cum imperio lustrum conlega Tib. Cae[sare filio feci].

Suet. 27: Recepit et morum legumque regimen aeque perpetuum, quo iure, quamquam sine censurae honore, censum tamen populi ter egit: primum ac tertium cum collega, medium solus.

Der Bericht Suetons ist, soweit er vollständig ist, richtig. Den Titel Censor nahm Augustus nicht an, da derselbe durch Parteiumtriebe in Misskredit geraten war; daher Suetons: quamquam sine censurae honore. Allein hier fehlt die Angabe des Amtes, kraft dessen Augustus die Censur ausübte. Sueton sagt: recepit et morum legumque regimen . . ., quo iure . . censum . . egit. Wohl gehört die Tätigkeit des Censors unter die cura morum et legum, wie auch die fasti Venusini (C. J. L. IX, 422) sagen: censoria potestate. Der Fehler Suetons liegt darin, dass er sagt: quo iure, während Augustus sein ius censum populi agendi offiziell gerade nicht aus dem Amte des Censors ableitete, sondern stets aus der Konsulargewalt. Richtig sind dagegen die Worte Suetons: primum ac tertium cum collega, medium solus (egit censum).[1])

II. 12—14: Legibus novis latis complura exempla maiorum exolescentia iam ex nostro usu reduxi et ipse multarum rerum exempla imitanda posteris tradidi.

---

[1]) Über die Zeit der Abhaltung dieses Census vgl. die Wundergeschichte bei Suet. 97.

Suet. 34: Leges retractavit et quasdam ex integro sanxit.[1])

II. 23—26: Ponti]fex maximus ne fierem in vivi [c]onle[gae locum, populo id sace]rdotium deferente mihi, quod pater meu[s habuit, recusavi. Cepi id] sacerdotium aliquod post annos eo mor[tuo, qui civilis motus o]ccasione occupaverat . . .

Suet. 31: pontificatum maximum, quem numquam vivo Lepido auferre sustinuerat, mortuo demum recepit.

Über die Ereignisse siehe Mommsen res gestae S. 45. — Man vergleiche hier die Einleitung der beiden Sätze durch: pontifex max. bezw. pontificatum maximum, ferner: [cepi]— recepit. Den Ersatz für die den Namen vermeidende Umschreibung: in vivi conlegae locum, qui — occupaverat bildet bei Sueton: vivo Lepido.

II. 34. Augustus zählt hier verschiedene Ehrungen auf, die ihm der Senat bei mehreren Gelegenheiten zuerkannt hatte. Ähnliche Beschlüsse des Senats fanden wir in den drei vorhergehenden Kapiteln des Index, die Sueton sämtlich in seinen Berichten übergeht mit einer unbedeutenden Ausnahme. Der vorliegende Abschnitt der Denkschrift beginnt: [senatus consulto eodem tempor]e etc. (vgl. auch II. 21, II. 16. 30. 39—45. III. 1. 4.)

---

[1]) Neben dieser summarischen Bemerkung gibt Sueton noch zerstreute Nachrichten über einzelne Fälle dieser gesetzgeberischen Tätigkeit. Als die wichtigsten Gesetze können wir folgende von Sueton in der vita genannte betrachten: 34 — Militärgesetze, lex sumptuaria, leges de adulteriis, de pudicitia, de ambitu, de maritandis ordinibus, 31 — Gesetze über religiöse Ceremonien, 40 — Kleidergesetze, 43 — Wiedereinführung alter Spiele. Im 89. cap. endlich berichtet Sueton, dass Augustus im Senat öfters Rezitationen hielt, in denen er auf die einfachen Sitten der alten Römer hinwies.

Suet. 57: Omitto senatus consulta . . .

Man möchte vermuten, dass Sueton hier die eingehende Darstellung des Index im Sinne hat.

III. 11—12. Consul undecimum duodecim frumentationes frumento privatim coempto emensus sum.

Suet. 41: Frumentum quoque in annonae difficultatibus saepe levissimo, interdum nullo pretio viritim admensus est.

IV. 1—2: . . . templumque Apollinis in Palatio (feci).

Suet. 29: Publica opera plurima extruxit, e quibus vel praecipua: . . . templum Apollinis in Palatio.

IV. 17—18: Duo et octoginta templa deum in urbe consul sex[tum ex decreto] senatus refeci nullo praetermisso, quod e[o] temp[ore refici debebat.]

Suet. 30. Aedes sacras vetustate conlapsas aut incendio absumptas refecit.

Suet. 29: Sed et ceteros principes viros saepe hortatus est, ut pro facultate quisque monimentis vel novis, vel refectis et excultis urbem adornarent.

Zu Suet. 30: Aedes sacras vetustate conlapsas aut incendio absumptas . . vgl. IV. 10—12: Rivos aquarum . . vetustate labentes . . . und IV. 14: basilicam consumptam incendio.

Die angeführte Stelle bei Sueton 29 modificiert den Bericht der Denkschrift. Allein es braucht hier kein Widerspruch mit dem Index gesucht zu werden, denn es ist leicht verständlich, dass Augustus bei dem Ausbau der 82 Tempel, der noch dazu der Hauptsache nach in einem Jahre

sexto consulatu) erfolgte, bezw. in Angriff genommen wurde, die Unterstützung dritter Personen heranziehen musste. Die Tempel wurden unter seinen Auspizien gebaut oder wiederhergestellt und so kann er wohl sagen: templa refeci.

IV. 19—20: Consul septimum viam Flaminiam a[b urbe] Ari[minum feci[1]) et pontes] omnes praeter Mulvium et Minucium.

Suet. 30: desumpta sibi Flaminia via Arimino tenus munienda, reliquas triumphalibus viris ex manubiali pecunia sternendas distribuit.

[IV. 31—32: T[e]r munus gladiatorium dedi meo nomine et quinquens filiorum me[o]rum aut n[e]potum nomine.

Suet. 43: <Gladiatorum munera simul cum venationibus> non in foro modo, nec in amphitheatro, sed et in circo et in Septis et aliquando nihil praeter venationem edidit.[2])]

---

[1]) Zu feci vgl. Wölfflin Epigr. Beitr. I. 272 ff. Das dem Sinne nach unwahrscheinliche feci wäre hiernach zu ersetzen durch refeci, denn Augustus konnte eine so grosse Strasse, wie die Flaminische, nicht in einem Jahre bauen, abgesehen davon, dass diese Strasse schon längst angelegt war. (Im griech. Text jedoch: *ἐπόησα*.)

[2]) Fecitque nonnunquam vicatim ac pluribus scaenis per omnium linguarum histriones . . . non in foro modo, nec in amphitheatro, sed et in circo et in Septis, et aliquando nihil praeter venationem edidit. So lautet der überlieferte Text bei Sueton cap. 43. Augustus hätte also Schauspiele, Circusspiele und Tierhetzen auf dem Forum, im Amphitheater, im Circus und in den Septen (auf dem campus Martius) gegeben. Diese Örtlichkeiten dürften aber nicht alle in gleicher Weise geeignet gewesen sein für solche Schaustellungen. Augustus nennt nun im Index diese Orte auch, jedoch im Zusammenhang mit den venationes (ausschliesslich der Septa — s. im folgenden! Roth (praefatio zur Suetonausgabe pag. XL) vermutet folgende Ergänzung dieser Stelle: . . . histriones. Circensibus ludis gladiatoriisque muneribus frequentissime editis

IV. 36—37: [Pr]o conlegio XV virorum magis[ter conl]e[gi]i colleg[a] M. Agrippa lud[os s]aecl[are]s . . [feci].

Suet. 31: Nonnulla etiam ex antiquis caerimoniis paulatim abolita restituit ut — ludos Saeculares.

Vgl. hiezu II. 12—14 u. Suet. 34.

IV. 39—42: [Ven]ati[o]n[es] best[ia]rum Africanarum meo nomine aut filio[ru]m meorum et nepotum in ci[r]co aut [i]n foro aut in amphitheatris popul[o d]edi sexiens et viciens, quibus confecta sunt bestiarum circiter tria mi[ll]ia et quingentae.

Suet. 43: Gladiatorum munera — edidit. vgl. oben: IV. 31—32 etc.

V. 10—12: Gallias et Hispanias provicia[s et Germaniam, qua inclu]dit Oceanus a Gadibus ad ostium Albis flum[inis pacavi.]

Suet. 21: Germanos ultra Albim fluvium summovit.

Der Bericht Suetons besagt natürlich nicht, dass Augustus die Germanen über die Elbe zurückdrängte, sondern nur, dass er den Stämmen diesseits der Elbe ihre Selbständigkeit nahm bezw. schmälerte.

---

interiecit plerumque bestiarum Africanarum venationes non in foro modo . . . Diese Ergänzung ist jedoch zu umfangreich [vgl. hiezu Macé S. 156]. Der Text wird vielmehr wohl annähernd folgenden Wortlaut gehabt haben: . . . histriones. Gladiatorum munera simul cum venationibus non in foro modo etc. (zu letzterem vgl. IV 39 ff. der Denkschrift.) Über die Örtlichkeiten der Spiele vgl. ferner Dio **53**, 1; **55**, 10. — Bekannt ist von Augustus, dass er die mannigfachsten, nicht nur grob sinnlichen Genüsse dem Volke darbot, daher auch z. B. das Auftreten der Suet. 43 genannten omnium linguarum histriones, die übrigens nach Sueton (div. Jul. cap. 39) schon Cäsar auf die römische Bühne gebracht hatte.

V. 40—43: Parthos trium exercitum Roman[o]rum spolia et signa re[ddere] mihi supplicesque amicitiam populi Romani petere coegi. Ea autem si[gn]a in penetrali, quod e[s]t in templo Martis Ultoris, reposui.[1])

Suet. 21: Parthi quoque et Armeniam vindicanti facile cesserunt et signa militaria, quae M. Crasso et M. Antonio ademerant, reposcenti reddiderunt.[2])

Suet. 21: Qua virtutis moderationisque fama Jndos . . . pellexit ad amicitiam suam populique Rom. ultro per legatos petendam.

V. 47—49: Citr[a] quod [D]a[cor]u[m tr]an[s]gressus exercitus meis a[u]sp[icis[3]) vict]us profligatusque [est, et] pos[tea tran]s Dan[u]vium ductus ex[ercitus me]u[s] Da[cor]um gentes im[peria populi Romani perferre coegit.]

Suet. 21: Coercuit et Dacorum incursiones, tribus eorum ducibus cum magna copia caesis.

V. 54—VI. 3: Ad me supplices confug[erunt] reges . . . . [Sugambr[orum Maelo; Mar[c]omannorum Sueboru[m . . . . rus] (Wölfflin[4]): Segimerus).

Suet. 21: Germanos ultra Albim fluvium summovit, ex quibus Suebos et Sigambros dedentis se traduxit in Galliam.

VI. 9—12: A me gentes Parthorum et Medoru[m per legatos] principes earum gentium reges pet[i]tos acceperunt Par[thi Vononem regis Phr]atis filium, regis Orodis nepotem;

---

[1]) Vgl. Mon. Anc. I. 23 ff. u. Suet. 29.

[2]) Vgl. Vell. 2. 91. Liv. epit. 141 (Mommsen pag. 124 ff.)

[3]) Vgl. Suet. 21: partim ductu, partim auspiciis suis.

[4]) Epigr. Beitr. I. Sitz.-Ber. d. M. Akad. 1886 S. 267.

Medi Ar[iobarzanem], regis Artavazdis filium regis Ariobarzanis nep[otem].

Suet. 21: Parthi . . . pluribus quondam de regno concertantibus, nonnisi ab ipso electum probaverunt.

Die Notiz der Denkschrift ist nicht ganz korrekt. Noch unrichtiger ist die Bemerkung Suetons. Wie aus Mon. Anc. V. 54 ff. hervorgeht, begaben sich die Könige der Parther und Meder als Schutzflehende zu Augustus. Ferner riefen die Parther gegen ihren König Vonones den Meder Artabanos herbei. Vonones wurde besiegt und floh zu Augustus; dieser setzte ihn wieder ein. Also hat Augustus den Parthern nicht einen König ausgewählt, sondern ihnen den früheren zurückgegeben. Geradeso verhält es sich übrigens mit dem Mederkönig Ariobarzanes, der dem medischen Königsgeschlecht entstammte (Mommsen, res gestae S. 117).

So fügt sich denn zu den Übereinstimmungen, die wir im 1. § betrachtet haben, eine Reihe von Anklängen an den Index, die zwar nicht wie die früher besprochenen Stellen stets auf schriftliche Aufzeichnungen zurückgeführt werden brauchen, aber doch zu dem Schluss berechtigen, dass Sueton den Index mindestens gelesen hat.

Die in beiden §§ gefundenen Berührungspunkte sind nun nicht über die ganze Augustusbiographie zerstreut, sondern sie beschränken sich auf eine verhältnismässig geringe Zahl von Kapiteln. Hievon wird noch im § 5 die Rede sein.

§ 3. Widersprüche.

Neben den zahlreichen Stellen, welche für die Benützung des Index durch Sueton sprechen, finden sich einige Punkte in der Augustusbiographie, die scheinbar eine solche widerlegen. Es sind dies diejenigen Stellen, die im Widerspruch zu dem Mon. stehen. Das Vorhandensein solcher Verschiedenheiten könnte von bedeutendem Einfluss auf die bisher gewonnenen Ergebnisse sein, allein die hier vorliegenden Abweichungen erweisen sich bei näherer Prüfung als nicht stichhaltig in ihrem Widerspruch; auch ist ihre Zahl gegenüber derjenigen der Übereinstimmungen zu gering, als dass sie schwer ins Gewicht fallen könnte. Zwei derselben lassen es sogar nicht unmöglich erscheinen, dass Sueton an den betreffenden Stellen absichtlich den Inhalt des Mon. widerlegen wollte. Wir beginnen mit diesen beiden Stellen:

I. 13—14. B]ella terra et mari c[ivilia exter]naque toto in orbe terrarum s[uscepi] victorque omnibus [superstitib]us civibus peperci.

Suet. 13. Philippense quoque bellum . . . transegit . . . Nec successum victoriae moderatus est, sed capite Bruti Romam misso ut statuae Caesaris subiceretur, in splendidissimum quemque captivum non sine verborum contumelia saeviit.

Suet. 15: Perusia capta in plurimos animadvertit, orare veniam vel excusare se conantibus una voce occurrens moriendum esse.

Augustus sagt hier: omnibus superstitibus civibus peperci; es wird sich also diese Bemerkung vorzugsweise auf die Zeit bis zur Schlacht bei Aktium beziehen. Ganz anders lauten die Berichte Suetons. Auch Dio (47, 49 u.

51, 2) weiss von denselben und ähnlichen Vorkommnissen, die schlecht zu den Worten des Index passen. Es muss nun sehr eigentümlich erscheinen, wenn Augustus sich angesichts dieser Tatsachen rühmt: victorque omnibus superstitibus civibus peperci.[1]) Der Widerspruch ist unleugbar und lässt sich nicht, wie man versucht hat, durch eine Veränderung des Textes des Mon. Anc. beseitigen; er kann nur dadurch erklärt werden, dass für die Darstellung des Augustus hier nicht die reine Objektivität massgebend war. Augustus wollte sich im Index in das beste Licht stellen.[2]) Eine willkommene Unterstützung war es ihm, dass ihm im J. 27. v. Chr. eine „corona querna civica civibus servateis" verliehen wurde. Dieser Beschluss veranlasste ihn zu schreiben: omnibus civibus peperci.[3]) Diese Worte sind jedoch im stande, bei einem unbefangenen Leser eine den Ereignissen widersprechende Vorstellung von dem Verhalten Oktavians während der Bürgerkriege hervorzurufen. Durch die Verleihung der corona querna sollten die vorgefallenen Grausamkeiten vertuscht werden. Sueton als Historiker hat dagegen keinen Grund, sich dieser missverständlichen Darstellung anzuschliessen und sagt deshalb vielleicht nicht ohne die Absicht, den Index zu widerlegen: nec successum victoriae moderatus est etc.

---

[1]) Zumpt schrieb statt „superstitibus" (erhalten ist bloss -VS) „supplicibus", Bergk „deprecantibus", Hirschfeld „veniam petentibus," allein dies ändert an der Sache nichts, da Sueton ausdrücklich erzählt, dass auch solche, die die Gnade des Siegers anflehten, hingerichtet wurden; die Lesart „superstitibus", bezw. deren Sinn dürfte auch die richtigste sein. Ob die von Engelhardt (zum Mon. Anc. Speyrer Programm 1902) vorgeschlagene Änderung in „superantibus" nötig und dem Stile des Mon. angemessen ist, mag dahinstehen.

[2]) vgl. Mommsen S. 6 u. 146.

[3]) a. a. O. u. fasti Praen. ad Jan. 13 C. J. L. I. S. 384.

V. 12—14: [Alpes a re]gione ea, quae proxima est Hadriano mari [ad Tuscum pacari fec]i nulli genti bello per iniuriam inlato.

Suet. 21. bringt anschliessend an seine Erwähnung der germanischen und gallischen Kämpfe ebenfalls die Bemerkung: Nec ulli genti sine iustis et necessariis causis bellum intulit. Ein unmittelbarer Widerspruch liegt hier nicht vor, aber doch eine bewusste Modifikation der Angaben des Mon.-Anc.

I. 10—12: Qui parentem meum [interfecer]un[t, eo]s in exilium expuli iudiciis legitimis ultus eorum [fa]cin[us, e]t postea bellum inferentis rei publicae vici b[is a]cie.[1])

Suet. 10: Brutum Cassiumque et vi necopinantes et (quia provisum periculum subterfugerant), legibus adgredi reosque caedis absentis deferre statuit.

Sueton hebt Brutus und Cassius als die Führer der cäsarfeindlichen Partei hervor. Augustus selbst nennt nie die Namen seiner Gegner in den Bürgerkriegen; deshalb auch hier diese Umschreibung. Es liegt nun zwar scheinbar ein Widerspruch zwischen den beiden angeführten Stellen

[1]) Diese Gestaltung des Textes ist entschieden vorzuziehen der durch Bergk vorgeschlagenen Ergänzung: bis in acie und zwar auf Grund des verfügbaren Raumes (3 Buchstaben) und des Sprachgebrauches: vincere pugna, proelio etc. (abl. instr.), während es Mon. Anc. V. 21 richtigerweise heisst: caesae sunt in acie - im Verlauf der Schlacht Dem entspricht auch jeweils die griechische Übersetzung: *ἐνείκησα παρατάξει* bezw. *κατέκοψεν ἐν παρατάξει*. — Zu einer Änderung des Wortes „interfecerunt" in „trucidaverunt", wofür Engelhardt (Speyr. Gymn.-Progr. 1902) eintritt, scheint ein Grund nicht gegeben, da das griechische *καταφονεύσαντας* nicht gegen die Richtigkeit des Wortes „interf." beweisend ist und andrerseits die Lesart Mommsens dem Stile des Index besser entspricht. Auch liegt es sonst in der Absicht des Augustus, harte, persönliche Angriffe zu vermeiden.

vor, allein die Sachlage ist so aufzufassen, dass Augustus nach der Flucht der Mörder eine Verurteilung in contumaciam herbeiführte und so ihre Rückkehr verhinderte. Brutus und Cassius waren also vor dem provisum periculum der Strafe geflohen. Die Fortsetzung des Krieges bis zur Schlacht bei Philippi ist daher als Strafexekution zu betrachten.

III. 22—32. Pecuniam [pro] agris, quos in consulatu meo quarto et postea consulibus M. Cr[asso e]t Cn. Lentulo augure adsignavi militibus, solvi municipis. Ea [s]u[mma sestertium circiter sexsiens milliens fuit, quam [p]ro Jtalicis praed[is] numeravi, et ci[r]citer bis mill[ie]ns et sescentiens, quod pro agris provin[c]ialibus solvi. Id primus et [s]olus omnium, qui [d]eduxerunt colonias militum, . . . ad memor[i]am aetatis meae feci. Et postea . . . milit[ibus, qu]os emeriteis stipendis in sua municipi[a remis]i, praem[ia n]umerato persolvi . . .

Suet. 13: post victoriam (Actiacam) . . . cum . . . ipse veteranos in Italiam reducendos et municipalibus agris conlocandos recepisset, neque veteranorum, neque possessorum gratiam tenuit, alteris pelli se, alteris non pro spe meritorum tractari querentibus.

Suet. 15: Extiterunt, qui traderent, conspecto eum ad arma isse, ut occulti adversarii et quos metus magis quam voluntas contineret, facultate L. Antoni ducis praebita, detegerentur devictisque is et confiscatis, promissa veteranis praemia persolverentur.

Suetons Worte sind so zu erklären, dass den Grundbesitzern ihr Besitz abgekauft wurde gegen sehr geringe Entschädigungen; denn hätte Sueton nicht angenommen, dass ein Geld- oder anderweitiger Ersatz stattgefunden, so hätte er nicht schreiben können: neque possessorum gratiam tenuit etc. hiedurch aber gibt er zu, dass Entschädigungen

gezahlt wurden, gleichviel, wie hoch sie sich beliefen. (Vgl. Dio **51.** 4.) Allein den auffallend weitschweifigen Worten, in denen Augustus seine Geldaufwendungen namhaft macht, steht mit Recht gegenüber der korrigierende und einschränkende Bericht Suetons.

II. 1—11: Senatum ter legi. In consulatu sexto censum populi conlega M. Agrippa egi. — [Iteru]m consulari cum imperio lustrum [s]olus feci. — [Tertiu]m consulari cum imperio lustrum conlega Tib. Cae[sare filio feci].

Suet. 35: Senatorum affluentem numerum deformi et incondita turba ad modum pristinum et splendorem redegit duabus lectionibus.

Augustus spricht also von drei, Sueton von zwei, Dio[1]) gar von vier lectiones senatus. Mommsen ist wohl mit Recht der Ansicht, dass Dio die von Sueton (30) berührte Aufstellung der tresviri legendi senatus als eigene lectio zählt und so zu der Zahl von vier lectiones kommt.[2])

Sueton weiss von zwei lectiones in der eben zitierten Stelle zu berichten. Vergleichen wir hiemit Suet. 39; hier vernehmen wir, dass eine Musterung des arg herabgekommenen Ritterstandes vorgenommen wurde und cap. 40 lesen wir, dass Augustus manche Härte, die bei der ersten Musterung vorgekommen war, wieder gut zu machen suchte, indem er verarmten Rittern ihre Ehrenplätze im Theater wieder anwies. Diese Musterungen waren also ausserordentlicher Art und entsprangen offenbar der cura morum, die Augustus ausübte. In welcher Weise sie abgehalten wurden, berichtet Sueton (35): prima ipsorum arbitratu, quo vir virum legit, secunda suo et Agrippae. Auf diese Vorgänge bezieht sich

[1]) Dio **52,** 42; **53,** 1; **54,** 13, 14; **55,** 13.

[2]) Mommsen S. 36 ff.

jedenfalls Sueton mit den Worten: senatum . . . ad modum pristinum et splendorem redegit duabus lectionibus. Dass Augustus Grund hatte, diese beiden lectiones in seiner Denkschrift nicht zu erwähnen, ist wohl verständlich, wenn man bedenkt, dass die Erinnerung an diese Gewaltmassregel jedenfalls bei vielen Römern Missbehagen erregte. Es bleibt nun die Frage zu beantworten, ob Sueton von den drei lectiones, die Augustus nennt, nichts weiss. Diese drei lectiones waren, wie wir nach dem bisher Gesagten schliessen dürfen,[1]) ausserordentliche Musterungen, also wenigstens rechtlich mit dem census pop. Rom. verbunden, denn nach dem bisher beobachteten Verhalten des Kaisers ist es nicht glaubhaft, dass er in seiner Denkschrift ausserordentliche, gegen den Bestand des Senates gerichtete Massnahmen erwähnt, wie E. Meyer[2]) annimmt. Von dem census pop. Rom spricht Suet. 27 „censum populi ter egit" und nimmt nicht weiter Rücksicht auf die drei lectiones ordinariae. Für Sueton waren die beiden ausserordentlichen wichtiger, während wir für den Kaiser Gründe vermuten können, die ihn bestimmten, hier seine verfassungsmässige Tätigkeit an der obersten Körperschaft des Staates eigens zu dokumentieren.

IV. 23—26: Don[a e]x manibiis in Capitolio et in aede divi Jul[l]i et in aede Apollinis et in aede Vestae et in templo Martis Ultoris consacravi, quae mihi constiterunt sest. circiter milliens.

Suet. 30: Aedes sacras . . . opulentissimis donis adornavit, ut qui in cellam Capitolini Jovis sedecim milia pondo auri gemmasque ac margaritas quingenties sestertii una donatione contulerit.

Sueton greift hier als Beispiel die im Tempel des Ju-

[1]) Mommsen S. 35.

[2]) Hist. Zeitschr. Band 91. S. 415.

piter Capitolinius niedergelegten Kostbarkeiten heraus und nennt eine Summe, welche die Wertangabe des Index weit übersteigt. Sie übersteigt aber auch die Summe, welche sonst in dem genannten Tempel aufbewahrt zu werden pflegte.[1]) Suetons Angabe erweist sich also als unrichtig.

V. 3—4: Juravit in mea verba tota Jtalia sponte sua et me be[lli], quo vici ad Actium, ducem depoposcit.

Suet. 17. Bononiensibus quoque publice, quod in Antoniorum clientela antiquitus erant, gratiam fecit coniurandi cum tota Italia pro partibus suis.

Der Krieg, von dem Augustus hier spricht, ist der zwischen ihm und Antonius geführte, speziell der des Jahres 32 v. Chr. Sueton erzählt nun (cap. 17), dass bei Ausbruch der Feindseligkeiten den Anhängern des Antonius gestattet wurde, sich auf seine (des Ant.) Seite zu stellen und führt als Beispiele die Namen einzelner Personen, sowie den der Stadt Bononia an. Diese Nachricht bestätigt wohl die Worte des Index „sponte sua", widerspricht aber streng genommen den Worten „iur. in mea verb. tota Italia". Dio **50,** 6 nennt unter den Anhängern des Augustus ganz Italien und erwähnt keine Ausnahme. Allein da Sueton den Grund für die Sonderstellung der Stadt Bononia näher angibt, können wir dieselbe als einzige Ausnahme betrachten unbeschadet der Worte „tota Italia".

Die Worte „cum tota Italia" sind in dem Text Suetons überflüssig, ja sinnstörend. Korrekt wäre der Satz, wenn er lautete: Bononiensibus quoque publice gratiam fecit coniurandi pro partibus suis, womit dann die Möglichkeit des Anschlusses an Antonius bezeichnet wäre, wogegen

---

[1]) Mommsen S. 88; Plinius h. n. **33.** 1. 14.

Italien auf der Seite Oktavians stand. Also gerade die eventuelle Stellungnahme der Stadt gegen ganz Italien sollte hier hervorgehoben werden. Dies war auch sicherlich Suetons Absicht. Die Worte „cum tota Italia" lassen sich nur dadurch erklären, dass Sueton die Stelle des Index vorschwebte, in welcher der Nachdruck liegt auf den Worten: iuravit in mea verba tota Italia.

Dies sind die Stellen, an welchen Widersprüche zwischen dem Index und Sueton betont und als Argument gegen die Benützung der Denkschrift durch den Biographen geltend gemacht werden könnten. Aber wie sich bei Besprechung der einzelnen Stellen gezeigt hat, ist bei den wichtigsten die Verschiedenheit nur eine scheinbare oder sie muss als absichtlicher Widerspruch gegen den Index bezeichnet werden; aus der Übereinstimmung der Worte „tota Italia" (Mon. Anc. V. 3 — Suet. 17) kann auf direkte Anlehnung geschlossen werden. So wird der scheinbare Beweis gegen direkte Benützung des Index zu einem Beweis dafür, dass eine solche wirklich vorliegt.

---

§ 4. a) Identität des Mon. Anc. mit der Urschrift. b) Der von Sueton benützte Text der Denkschrift.

Wenn wir bisher die Frage erörterten, ob Sueton den im Mon. Anc. erhaltenen Index rerum gestarum divi Augusti bei der Abfassung der vita div. Aug. als Quelle benützte, so geschah dies auf Grund der Annahme, dass beide Denkmäler, das Mon. Anc. und die von Augustus selbst verfasste Urschrift wenigstens in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen. Der erste, der dieser von allen älteren Forschern geteilten Ansicht entgegentrat, war Beck[1]).

---

[1]) Mnemos. XXV. S. 349 ff. XXVI. S. 237 ff.

Seine Bedenken gründeten sich darauf, dass von dem Index nur eine einzige Abschrift vorhanden sei (abgesehen von den geringfügigen Bruchstücken einer weiteren in Apollonia), die noch dazu dem Ausland und einer verhältnismässig späten Zeit angehöre; er stützt sein Urteil durch verschiedene Gründe. Erstlich findet er in der Ancyranischen Kopie eine Anzahl von Unebenheiten der Schreibweise etc., die er auf das Vorhandensein verschiedener Autoren zurückführen zu müssen glaubt; ferner nimmt er Anstoss an den vorkommenden Wendungen wie: omnes hostes vici, omnibus civibus peperci etc.; sie dünken ihm eine skrupellose Lobhudelei; weiterhin erscheint es ihm kindisch und kleinlich, wenn ein alter, bis zum Überdruss mit Ehrungen überschütteter Mann sein Vergnügen daran findet, aufzuzählen, wieviel Schiffe er erbeutet, wieviel vornehme Gefangene er gemacht u. s. w. Das alles hält er für unvereinbar mit dem nüchternen Charakter des Kaisers.

Der erste Punkt findet seine Erklärung darin, dass ein Nichtrömer die Inschrift im Tempel zu Ancyra verfertigte und dass an dem von Augustus hinterlassenen Original sicherlich noch nachträgliche Änderungen vorgenommen wurden (hierüber wird noch unten S. 43 f. zu sprechen sein). Gegenüber den weiteren Einwendungen Becks ist hervorzuheben, dass wir in dem Index ein Schriftstück von besonderer Art vor uns haben[1]). Lehrreich ist hier der Bericht des Index I. 14: omnibus superstitibus civibus peperci verglichen mit der Notiz der fasti Praen. ad Jan. 13 C. J. L.: I 384.[2]) Wenn endlich Beck die minutiösen Aufzählungen zu kleinlich findet, so muss dagegen eingewendet werden, dass es eben dem Zwecke dieses Rechen-

[1]) Wölfflin in d. Sitz. Ber. der bayr. Akad. d. Wiss. 1886 S. 261 ff.: Epigraphische Beiträge

[2]) Vgl. § 3. S. 31 f.

schaftsberichtes entsprach, greifbare Zahlen an die Stelle von allgemeinen Angaben zu setzen.

Was uns nun das Urteil nahe legt, die Urschrift habe sich — abgesehen von der Überschrift — nicht wesentlich von der Ancyranischen Kopie unterschieden, ist 1) das Zeugnis der Überschrift zu Ancyra, 2) die Übereinstimmung der dortigen Abschrift mit den erhaltenen Bruchstücken derjenigen zu Apollonia, 3) die unverkennbare Verwandtschaft einer grossen Anzahl von Stellen aus Suetons vita mit der erhaltenen Inschrift.

Dass Sueton dieses Denkmal im fernen Kleinasien nicht seinen Zwecken dienstbar machen konnte, liegt auf der Hand. Er hat sich der Urschrift in Rom bedient und das, was er aus derselben überliefert hat, stimmt auch mit dem Monum. Anc. überein.

Ein letzter Einwand, der gegen Beck erhoben werden kann, ist der, dass es wenig glaubhaft ist, der Steinmetz zu Ancyra, bezw. derjenige, welcher den Text zu der dortigen Inschrift geliefert, habe durchgreifende Änderungen an der nachgelassenen Schrift des verewigten Kaisers vorgenommen, die in dem den Manen des Augustus geweihten Tempel doch auch gewissermassen zu den Kultgegenständen gehörte. Allenfalls wäre es denkbar, dass der Abschreiber irgend eine auf Kleinasien bezügliche Bemerkung gestrichen, dass er aber, wie Beck behauptet, Zusätze zum Original gemacht habe, ist ganz unglaubhaft.

Nachdem nun die Identität des Mon. Anc. mit Suetons Vorlage festgestellt ist, müssen wir den näheren Charakter dieser Vorlage zu ermitteln versuchen.

Am Mausoleum des Augustus war der Index rerum gestarum als Inschrift angebracht[1]). Dort war er jedermann

[1]) Beweisstellen hiefür sind: Die Überschrift des Mon. Anc., Strabo 5. 3. 8., Amm. Marcell. 17. 4. 16.

zugänglich; allein Sueton hatte noch Zutritt zu der eigentlichen Urschrift, dem Manuscript des Augustus, als kaiserlicher Beamter ab epistulis, d. h. als Verwalter des kaiserlichen Archivs. So war es ihm leicht, die brauchbar erscheinenden Angaben seiner Quelle zu entnehmen. Ob ihm der Index auch als ein der Öffentlichkeit übergebenes Buch vorlag, kann zum mindesten nicht entschieden werden, da jegliche Angaben hierüber fehlen.

Noch in der 2. Auflage der Res gestae d. A. geht Mommsen auf die Frage, ob Sueton den Index im Archiv vorgefunden, nicht näher ein; später[1]) jedoch sah er sich veranlasst, auch hiezu Stellung zu nehmen, und entschied sich für die Ansicht, dass Sueton das Manuskript des Kaisers selbst benützt habe; die Worte Suetons (cap. 101): indicem — quem vellet incidi etc. führte er hiebei auf einen an der Originalhandschrift angebrachten Vermerk zurück, den Sueton in indirekter Rede wiedergebe.[2])

Jedenfalls sprechen die eben angeführten Worte mit Entschiedenheit dafür, dass Sueton die von Augustus herrührende Niederschrift benützte. Dass dieselbe tatsächlich im kaiserlichen Archiv sich befand, steht wohl ausser Zweifel.

Bei der Stelle, die Sueton selbst als von Augustus stammend bezeichnet, finden wir eine Verschiedenheit der Texte. Augustus schreibt:

IV. 35—36: ludos feci meo nomine quater, aliorum autem magistratuum vicem ter et viciens.

Suet. 43. fecisse se ludos ait suo nomine quater, pro aliis magistratibus, qui aut abessent, aut non sufficerent, ter et vicies.

---

[1]) Hist. Zeitschr. 1887 LVII. p. 391. ff.

[2]) Diese Erklärung des Konj. erscheint richtiger, als diejenige Macé's, der ihn für einen Irrealis hält.

Bei der Annahme, Sueton habe das Manuskript des Augustus benützt, liegt es nahe zu glauben, die Worte „qui aut abessent, aut non sufficerent" haben sich etwa dortselbst gefunden, seien aber durch dritte Hand gestrichen worden, da sie nicht geeignet erschienen, an öffentlichem Platze angebracht zu werden. Allein es ist ebenso wahrscheinlich, dass Augustus dieselben nicht niedergeschrieben, da sie, wie wir wohl annehmen dürfen, gegen seine Absicht bei den hiedurch getroffenen Personen eine Verstimmung hervorgerufen hätten. Diese Stelle erscheint also nicht geeignet, für sich allein als Beleg dafür zu dienen, dass Sueton die im Archiv befindliche Urschrift kannte, da es eben zum mindesten nicht erweisbar ist, ob der Zusatz qui — non sufficerent, auf den sich hier der Beweis stützen könnte, in der Urschrift stand.

Mehr Glaubwürdigkeit besitzt Denisons[1]) Vermutung, zufolge deren der strittige Zusatz einer anderen Quelle entstammt, als der übergeordnete Satz; dies ist bei der Arbeitsweise Suetons leicht möglich, man vergleiche z. B. Mon. Anc. IV. 51—54 und Sueton 52.[2]) Es ist deshalb, wie auch schon früher erörtert,[3]) kein zwingender Grund vorhanden, mit Wilcken[4]) die ganze Stelle als einer dritten Schrift entstammend zu betrachten.

Wenn wir nun auch sehen, dass diese vielumstrittene Stelle keinerlei festen Anhaltspunkt, weder nach der einen noch nach der anderen Seite, bietet, so genügen doch die genannten allgemeinen Gründe (Suetons Tätigkeit im kaiserl. Archiv u. s. w.), mit Wahrscheinlichkeit darzutun, dass das Manuskript des Kaisers als Vorlage für Sueton diente.

---

[1]) Amer. Journ. of Archeol. II. ser. 2. S. 41.
[2]) Vgl. § 1. S. 12 f.
[3]) § 1 S. 16 ff
[4]) Hermes XXXVIII. S. 615 ff.

Nun finden sich aber in dem Texte des Mon. Anc. zwei Stellen, deren Fassung darauf schliessen lässt, dass sie in der Urschrift nur in anderer Form, bezw. überhaupt nicht stehen konnten. Auch der dem Index beigefügte Anhang ist sofort als spätere Zutat zu erkennen.

Die erste und wichtigste Veränderung ist in der Überschrift enthalten:

Rerum gestarum divi Augusti, quibus orbem terrarum subiecit, et inpensarum, quas in rempublicam populumque Romanum fecit, incisarum in duabus aheneis pilis, quae sunt Romae positae, exemplar subiectum.

Dass die Überschrift, wie sie in Rom am Mausoleum zu lesen war, diesen Wortlaut nicht haben konnte, ist selbstverständlich. Ebenso ersichtlich ist, dass diese Überschrift sich nur mit dem 2. Teile des Index (cap. XV—XXXIII) deckt; die ersten 14 Kapitel sind nicht inbegriffen. Sollte die Aufschrift in der Form, wie sie am Mausoleum gestanden haben mag: index rerum gestarum d. A., quibus orbem terrarum subiecit et inpensarum, quas in rempublicam populumque Romanum fecit, von Augustus selbst herrühren, so wäre es nicht erklärlich, warum er den 1. Teil nicht berührte, der gerade das enthält, was Senat und Volk dem Kaiser verliehen. Dies wäre umso weniger verständlich, als doch Augustus stets das hervorhob, was das Volk getan, ja manche seiner Schöpfungen geradezu als Werke des Volkes bezeichnet. Es kann also diese Überschrift nicht von seiner Hand stammen. Dass die beiden ehernen Säulen in Rom eine Überschrift trugen und dass ihr Wortlaut mit dem der Abschrift zu Ancyra verwandt war, ist wahrscheinlich, denn auch Sueton, der doch die kleinasiatische Abschrift nicht kannte, hat 101 die Worte: indicem rerum a se gestarum. Dies muss uns darauf führen, dass einerseits die Über-

schriften zu Rom und Ancyra, abgesehen vom Schlusse, übereinstimmten und dass der in beiden enthaltene Wortlaut auf das Eingreifen einer fremden Hand zurückzuführen ist.[1])

Der Umstand, dass die honores in der Überschrift nicht berührt werden, erklärt sich vielleicht so, dass dieselbe auf Beschluss des Senates in dieser Form zur Ausführung kam, der es für angezeigt erachtete, hier nur von den Taten des Kaisers zu sprechen.

Von dieser gekürzten Überschrift gibt Sueton wieder nur einen Teil. Er lässt alle näheren Angaben weg und beschränkt sich auf den kurzen Titel: indicem rerum a se gestarum. Die Aufschrift, die er im Archiv vorfand, hatte sicher einen anderen Wortlaut, als die uns aus dem Mon. Anc. bekannte, nur der Kern war derselbe. In ähnlichem Verhältnis stand sie zu derjenigen am Mausoleum in Rom. Die Worte nun, die Sueton als den ihm bekannten Überschriften gemeinsam vorfand, hätte er in seine Schrift aufnehmen können, wenn ihm nicht diese Fassung alsdann hätte zu weitläufig und zugleich zu unvollständig hätte erscheinen müssen — unvollständig, weil der erste Teil des Index unberücksichtigt blieb, zu umfassend, weil es für den Zweck des Titels überflüssig war, auch gleich auf den Inhalt näher einzugehen. Der Titel: Index rerum gestarum divi Augusti war bezeichnend genug für die Sache.

Ich halte es nach alledem für unwahrscheinlich, dass eine Überschrift etwa in folgender Form von der Hand des Kaisers existierte: Index rerum a me gestarum, quem volo

[1]) Als Beweis für die Abfassung von fremder Hand führt Wölfflin: Epigr. Beitr. I. in d. Sitz. Ber. der b. Akad. d. Wiss. 1886 S. 278 an, dass Augustus stets schrieb: impensae, imperator etc., nicht inpensae etc. Inwieweit diese Erscheinung sich einfacher erklären lässt (Schreibfehler des Kopisten), mag dahinstehen.

incidi in aeneis tabulis, quae ante Mausoleum statuerentur — es fehlte hier ja die von Augustus unbedingt zu erwartende Erwähnung der honores; eher wäre eine Fassung denkbar wie: Index rerum a me gestarum et honorum a senatu populoque Romano acceptorum, quem . . . etc., wobei dann für die öffentlich angebrachte Inschrift aus den erörterten Gründen die Erwähnung der honores gestrichen wurde.

An einer zweiten Stelle, Mon. Anc. II. 8 f. lesen wir von dem 3. Census, den Augustus abgehalten; dieses Ereignis fällt in die Zeit kurz vor dem Tode des Kaisers (100 Tage); es darf als sicher angesehen werden, dass diese Nachricht nicht von Augustus selbst herrührt, sondern eine spätere Zutat ist.

Fassen wir die bisher aufgeführten Punkte: die beiden Einzelstellen und das Vorhandensein des Anhanges ins Auge, so drängt sich uns die Frage auf, ob nicht eine andere „Ausgabe" des Index existierte, wo sich dieselbe befunden und ob Sueton von ihr Kenntnis gehabt habe.

Wir waren bisher in einigen Fällen in der Lage, festzustellen, dass zwischen der Urschrift und der Ancyranischen Kopie Abweichungen bestehen und dürfen als wahrscheinlich annehmen, dass dies noch öfter der Fall ist, als wir mit Hilfe des verfügbaren Vergleichungsmateriales beurteilen können.[1]) Hat nun Sueton diese redigierte Form der Inschrift auch gekannt? Wir glauben diese Frage bejahen zu können und bejahen zu müssen, da diese Form die einzig officiell giltige war und weil Sueton sich kaum der Mühe entziehen konnte, auch von ihr Notiz zu nehmen.

Noch bleibt die Frage offen, wo er den Wortlaut dieser officiellen Fassung kennen lernte. Das nächstliegende

[1]) Vgl. hiezu § 4 S. 43.

wäre, anzunehmen, dass er sie gleichfalls im Archiv vorgefunden. Allein dies ist deswegen unwahrscheinlich, weil ein solches Schriftstück seiner Entstehung nach zunächst in das Archiv des Senates gehörte; für das kaiserliche kam eigentlich nur die Urschrift selbst in Betracht. Fand sich nun die redigierte Fassung des Index nicht im kaiserlichen Archiv und musste sie Sueton in dem des Senates suchen, so wäre hier wieder die Möglichkeit vorhanden, dass er die Senatsprotokolle befragte. Diese lagen dort auf, während es immerhin nicht erwiesen ist, ob überhaupt die für den Kopisten, der die ehernen Säulen herstellen sollte, berechnete Vorlage einem öffentlichen Archive einverleibt war. In dem Senatsprotokoll fand sich sicherlich eine Zusammenstellung aller vorzunehmenden Änderungen, einschliesslich des Anhanges des Index. Sueton hätte also leichte Arbeit gehabt, wenn er die Abweichungen der Urschrift von dem veröffentlichten Wortlaut feststellen wollte. Allein es ist auffallend, dass er von dem Anhang des Index gar keine Notizen in seine Biographie aufgenommen hat; er hätte dies sicher getan, wenn er das Protokoll eingesehen hätte, da hier die Abweichungen des redigierten Textes von der Urschrift an einander gereiht waren ohne Unterscheidung, während bei dem Schriftstück, das den ganzen Wortlaut enthielt, auch eine äusserliche Scheidung zwischen dem von Augustus stammenden Text und dem Anhang getroffen sein musste, der für Sueton, als nicht von Augustus verfasst, geringeren Wert besass.

Soviel kann, wie wir gesehen, als sicher gelten, dass Sueton ein zweites, vollständiges Exemplar des Index kannte. Macé z. B. tritt mit Entschiedenheit dafür ein, dass dieses von Sueton im Archiv eingesehen wurde. Sein Beweis hiefür ist ein indirekter: Sueton habe die Erzinschrift wegen

ihres ungünstigen Aufstellungsortes nicht lesen können, also müsse er seine Quelle im Archiv benützt haben. Dieser Grund besitzt deshalb geringe Beweiskraft, weil wir heute nicht mehr in der Lage sind, nach dem Augenschein zu urteilen und da Nachrichten, die hier Klarheit schaffen könnten, fehlen. Zwar ist kaum anzunehmen, dass Sueton mit der Schreibtafel Notizen machend vor dem Mausoleum gestanden, aber dass er die Inschrift selbst gelesen, das braucht nicht von der Hand gewiesen zu werden. Er hatte ja nicht notwendig, grösseres Material zu sammeln; das fand er ebenso gut in der Urschrift, sein Zweck konnte nur noch der sein, nach wichtigeren Abweichungen zu forschen; dass die alten Historiker auch sonst derartige Inschriften im Original unter ihre Quellen aufnahmen, ist eine bekannte Tatsache.

Wenn wir nun (bei § 1) zu dem Ergebnis gelangten, dass Sueton eine Reihe von Stellen aus der Denkschrift für seine Biographie verwendete und (bei §§ 2 u. 3), dass seine Darstellung öfters starke Anlehnung an die Denkschrift zeigt, so fanden wir im vorliegenden §, dass in dem Monum. Anc. eine im Wesentlichen getreue Kopie des Index rerum gestarum auf uns gekommen ist. Den Index selbst aber kannte Sueton: 1. nach dem Exemplar, welches von Augustus selbst verfasst im kaiserlichen Archiv lag, und 2. nach dem redigierten Exemplar, als welches wir die Erzinschrift selbst vermuten möchten.

§ 5. 1) Das von Sueton dem Index entnommene Material betrachtet, a) nach Inhalt, b) nach Form. 2) Eingliederung dieses Materiales in die Biographie. 3) Gesichtspunkte für die von Sueton getroffene Auswahl des Stoffes.

Noch eine Frage bleibt zu beantworten: Welches Material hat Sueton aus dem Index für seinen Zweck verwendet und welches waren diese Zwecke?

Wir verweisen zunächst auf das Eingangs vorgelegte Verzeichnis der wichtigeren Parallelstellen, geordnet nach der Reihenfolge des Textes im Mon. Anc. Hier sollen nun die sich berührenden Stellen nochmals in der Reihenfolge der suetonischen Darstellung zusammengefasst werden:

Mon. Anc.	Suet. Aug.
I. 13.	9
I. 13—14 III. 22—23	13
I. 13—14 III. 22—23	15
I. 13	20
V. 10—12 V. 12—14 V. 40—43 V. 47—49 V. 50 V. 50—53 V. 54—VI. 3 VI. 9—12	21
I. 21 II. 42—45	22
I. 8—9 Gr. III. 14—21	27

Mon. Anc. Gr. III. 21—23 Gr. IV. 1—2 II. 2—9	Suet. Aug.	27
IV. 1—2 IV. 17—18		29
IV. 11 IV. 17—18 IV. 19—20		30
II. 23—26		31
II. 12—14		34
III. 7—16 III. 11—12		41
IV. 31—32 IV. 35—36 IV. 39—42 IV. 43—44		43
V. 36—38		46
I. 31—32 IV. 51—54		25
II. 34		57
I. Überschrift.		101.

Aus dieser Zusammenstellung ersehen wir, dass in einigen Kapiteln der Suetonbiographie Anlehnungen an den Index besonders häufig vorkommen. Ziehen wir ausser der Zahl der Parallelstellen der einzelnen Kapitel noch den Umfang der letzteren in Rechnung, so ergibt sich, dass der Einfluss der Denkschrift sich am meisten geltend macht bei folgenden Kapiteln der vita: 21, 22, 27, 30, 41, 43, 52, deren Inhalt die Kriege, Ämter, Bauten, Spiele und festlichen Veranstaltungen des Kaisers bilden. In diesem Zusammenfallen der Anklänge liegt eine weitere Bestätigung für die Benützung des Mon. Anc. durch Sueton.

Reihen wir die einzelnen Stellen der Denkschrift ziffermässig nach Gruppen aneinander, so beziehen sich auf Ämter: Mon. Anc. I. 8—9, Gr. III. 14—21, Gr. III. 21—23, Gr. IV. 1—2, II. 2—9, II. 23—26, I. 31—32. Kriege: I. 13, I. 13—14, I. 21, II. 42—45, III. 22—23, V. 10—12, V. 40—43, V. 47—49, V. 50, V. 50—53, V. 54—VI. 3, VI. 9—12. Bauten: IV. 1—2, IV. 11, IV. 17—18. IV. 19—20. Spiele: IV. 31—32, IV. 35—36, IV. 39—42, IV. 43—44. Kolonien: V. 36—38. Spenden: III. 7—16. III. 11—12. Aufstellung von Weihgeschenken: IV. 51—54. Ausserordentliche Ehrung: II. 12—14.

Das Material nun, das Sueton vorfand, war ein eigenartiges, von den meisten seiner sonstigen Quellen ziemlich verschiedenes. Die Schriften der früheren Historiker boten ihm den Stoff in annalistischer oder biographischer Form dar; hier hatte er vor sich eine Schrift des Kaisers, in der dieser Abrechnung hält über das, was er vom Volke empfangen und das, was er dem Volke geleistet. Punkt für Punkt ist hier zusammengestellt, sodass es dem Leser nicht schwer fällt, die beiderseitigen Summen zu ziehen. Nicht eine Geschichte der Entwickelung seiner Herrschaft hatte Augustus der Nachwelt als Rechenschaft über sein Wirken hinterlassen, sondern eine Zusammenstellung aller einzelnen Momente, aus denen sich ein Bild seiner Erfolge und der Umstände ergibt, die ihm förderlich waren.

Wie stellt sich nun Sueton zu seiner Quelle, die ihm ein für die biographische Darstellung nicht immer geeignetes Material bot? Die Biographie verlangt nämlich eine nach der Zeitenfolge geordnete Darbietung des Stoffes, in der Denkschrift aber war diese Anordnung nicht befolgt, da der Zweck dies nicht erforderte.

Sueton schrieb für eine Zeit, in der sich der literarische Geschmack der Römer von der Geschichtschreibung nach der Art eines Livius u. a. der Einzeldarstellung zuwandte. Es lag dies, wie Fr. Leo in seinem trefflichen Buche „die römisch-griechische Biographie“[1]) näher ausführt, vorzugsweise an den veränderten politischen Verhältnissen. Die nunmehr aufkommende biographische Darstellung war der römischen Literatur neu, man musste sich nach einem Vorbild umsehen und fand es, wie gewöhnlich, bei den Griechen, speziell bei den Alexandrinern. Diese hatten sich für die literarische Biographie ein festes Schema mit folgenden fünf Rubriken[2]) gebildet: Abstammung und Geburt, Erziehung, Lebensführung, Werke, Tod. Diese Anordnung übertrug Sueton auf seine Kaiserbiographien; nur sah er sich durch den hier zu behandelnden, anders gearteten Stoff zu einer Änderung genötigt, sodass seine Disposition lautete: Abstammung und Name, Taten, Lebensführung, Tod.[3])

In dem Index konnte er Material finden für die 1. Rubrik: Ämter, und für die 2. Rubrik: Kriege, Bauten, Spiele, Spenden etc.

Die genannten vier Rubriken lassen sich wieder zu zweien gruppieren: Die ersten beiden zeigen den Kaiser als den die Mitwelt überragenden Mann, die beiden letzten behandeln sein persönliches Leben; in ihnen galt es darzustellen, dass nichts Menschliches dem Kaiser fremd gewesen; in den beiden ersten musste gezeigt werden, wodurch sich

---

[1]) Leo, S. 141 ff.

[2]) Leo. S. 2 ff. 7. 12 ff.

[3]) Dass Sueton ein solches Schema benützte, geht hervor aus Suet. Aug. 9: proposita vitae eius velut summa, partes singillatim neque per tempora, sed per species exsequar . . und 61: quoniam, qualis in imperis et magistratibus . . fuerit, exposui: referam nunc interiorem et familiarem eius vitam.

gerade dieser Imperator von den anderen unterschied, und das hervorgehoben werden, was für ihn charakteristisch war. Dies war die Absicht Suetons. Nicht einen Überblick über das, was der Kaiser geleistet, wollte er geben, sondern das erzählend darstellen, was an seiner Regierung und in seinem Leben charakteristisch, was populär, was merkwürdig war. Damit ist auch der Gesichtspunkt gegeben, von dem aus wir zu prüfen haben, welches Material sich für Suetons Biographie eignete.

Ausführlich berichtet Augustus über die Ämter, die er bekleidet hatte. Bei der Auswahl des Materiales musste für Sueton der Grundsatz massgebend sein, alle diejenigen Ämter herauszugreifen (ohne auf die Amtsführung selbst näher einzugehen), durch deren Vereinigung Augustus sich seine Macht und sein Ansehen festigte: Volkstribunat, Konsulat, Pontifikat und Censur, letztere freilich nicht als förmlich übertragenes Amt, sondern nur hinsichtlich der Befugnisse.

Eine genauere Zusammenstelllung der Kriege mochte ihm für seine Zwecke entbehrlich erscheinen; wiederum verwendete er bloss die Nachrichten, welche für Augustus charakteristisch waren. Wichtig sind ihm die Germanenkriege, die Kämpfe mit den noch halb sagenhaften Skythen, mit den Indern, deren Name sich mit dem Begriff der weitesten Ferne verband. Alle diese Namen sind, bezeichnend einerseits für die Zeit äusserer Erfolge, die sich an Augustus knüpfte, andrerseits für die weite Ausdehnung und die Sicherheit der Grenzen, für den Frieden im Reiche selbst, dessen sich Augustus rühmte.

Nicht um detaillierte Angaben, wie z. B. Höhe der Spenden u. dergl. war es Sueton zu tun, auch nicht um Vollständigkeit seines Berichtes; er wählte sich diejenigen

Stellen der Denkschrift aus, die seine Leser interessieren konnten, weil sie dazu beitrugen, die Züge des Gesamtbildes zu vervollständigen. Dies ist zu betonen gegenüber Beck[1]) und Macé[2]). Was sie in Suetons Darstellung vermissen, fehlt eben deshalb, weil dieser mit der Hervorhebung des Charakteristischen seinen Zweck erreicht und daher auf Vollständigkeit verzichten kann. Man darf ihm jedoch deswegen nicht Mangel an Gründlichkeit vorwerfen; es werden sich im Index wenige von Sueton übergangene Stellen finden lassen, die 1. nicht durch anderweitige Notizen ersetzt sind (standen doch dem Biographen noch andere Quellen zu Gebote) und die 2. diejenigen Merkmale an sich tragen, nach welchen Sueton seine Auswahl traf, die nämlich für Augustus besonders bezeichnend und von Interesse für die grosse Masse der Leser sind, welche nicht auf historische Treue, sondern auf Reichhaltigkeit und Anschaulichkeit der Biographie sehen.

Es ist jedoch zuzugeben, dass z. B. eine Nachricht über die Wasserversorgung Roms (die nur gelegentlich einer Anekdote — Suet. 42 — erwähnt wird) Eingang in die Biographie hätte finden dürfen.

§ 6. Verarbeitung und Umgestaltung des Quellenmaterials.

Die bisher gewonnenen Ergebnisse, sowie das Material selbst, das Sueton dem Index entnommen, gestatten uns, einige Schlüsse zu ziehen auf die Art, wie er den vorgefundenen Stoff seinen Zwecken dienstbar machte und auf seine Tätigkeit als Schriftsteller überhaupt.

---

[1]) Mnemos. nova series 26. S. 349 ff.

[2]) Macé. Essai sur Suéton S. 150 ff.

Eine Beobachtung, die wir sehr häufig machen können, ist die Veränderung, die Sueton mit der Darstellungsweise der Denkschrift vornimmt:

Mon. Anc. II. 42 ff.: Janum Quirinum . . ter me principe senatus claudendum esse censuit.

Suet. 22: Janum Quirinum ter clusit,

oder namentlich bei Aufzählung der Ämter und Ehren, die dem Imperator zu Teil geworden:

M. A. Gr. III. 21 ff.: *καὶ ταύτης αὐτῆς τῆς ἀρχῆς συνάρχοντα αὐτὸς ἀπὸ τῆς συγκλήτου πεντάκις αἰτήσας ἔλαβον.*

Suet. 27: collegam sibi cooptavit.

Sueton lässt also den Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit Handlungen vornehmen, die nach der Darstellung des Augustus selbst auf einen Senats- oder Volksbeschluss zurückgehen. — Woher stammt nun dieser Unterschied? Ed. Meyer[1]) erklärt ihn als vollkommen den Verhältnissen entsprechend. Augustus habe tatsächlich neben, oder eigentlich über sich den Senat anerkannt, als er durch den berühmten Akt vom 13. Jan. 27 v. Chr. die republikanische Verfassung wieder in ihre Rechte einsetzte, freilich anders, als Sulla dies vor ihm getan, indem er sich ebenfalls eine leitende Stelle vorbehielt, — er neben dem Senat, dem er die alte Würde wiedergegeben, und der Senat neben ihm, der eben der Schöpfer dieser neugearteten Verfassung war. Den späteren Historikern, insbesondere Tacitus und Dio sei dann die Stellung des Augustus als die eines Monarchen erschienen; dem einen infolge seiner republikanischen, dem anderen infolge seiner extrem monarchischen

[1]) Ed. Meyer „Kaiser Augustus" Hist. Zeitschr. 1903 Band 91 S. 385 ff.

Gesinnung; daher also auch die vorliegenden Abweichungen vom Wortlaute des Index bei Sueton.

Ed. Meyer stellt die historische Entwickelung der Machtstellung des Augustus so dar, dass er dem monarchischen Princip seines Adoptivvaters folgte, wenn auch vorsichtiger als dieser, bis nach der Besiegung aller seiner Feinde; dann habe er im J. 27 auf diese Politik verzichtend den römischen Stadtstaat in seine Rechte wieder eingesetzt und sich nur dadurch eine Geltung in demselben gesichert, dass er sich die wichtigsten Ämter übertragen liess. Dieser Verzicht scheint mir jedoch nicht von der Tragweite gewesen zu sein, wie E. Meyer annimmt. Soviel ist sicher, dass Augustus sich wohl hütete, mit dem Namen oder dem Auftreten eines rex die Römer vor den Kopf zu stossen. Auch in der Ausübung seiner Machtbefugnisse musste er Vorsicht walten lassen; das Schicksal seines Oheims hatte ihn gewarnt; aber nach seinen glänzenden Erfolgen und bei der ihm günstigen Stimmung des Volkes konnte es ihm nicht ernsthaft um Wiedereinsetzung republikanischer Einrichtungen zu tun sein. Doch gelang es ihm vortrefflich, seine Neuschöpfungen als Fortsetzung der alten Verfassung hinzustellen. Hatte er nun in seiner Regierungstätigkeit diesen Grundzug stets gewahrt, so musste dieser auch in seiner Denkschrift zur Geltung kommen. Er stellt deshalb manche Neuerung als der Initiative des Senates oder Volkes entsprungen dar, während er sich wohl bewusst war, dass er selbst die Veranlassung gegeben und dass andrerseits der Senat nicht wohl gegen seinen Willen handeln konnte. Hierüber konnte auch für einen Politiker oder Historiker der augusteischen und noch mehr der nachaugusteischen Zeit kein Zweifel bestehen; namentlich hatte der bis zum Auftreten Suetons verflossene Zeitraum volle Klarheit schaffen

müssen über die Stellung des Augustus zum Senat und zum Gesamtvolk. Deshalb urteilte Sueton richtig, wenn er die Darstellungsweise des Index derart abänderte, dass er an Stelle der von Augustus gewählten, durch die Rücksicht auf Senat und Volk veranlassten Redewendungen diejenige Darstellung bevorzugt, die den Kaiser in die richtige Beziehung zu seinen Schöpfungen und Anordnungen setzt. (Hierin mit Gottanka (S. 32 ff.) einen absichtlichen Widerspruch Suetons gegen das Mon. zu erblicken, sehe ich keinerlei Anlass gegeben. Dazu scheint mir die Änderung zu äusserlich.)

Wichtiger jedoch sind die Beobachtungen, die wir über das Verhalten Suetons seiner Quelle gegenüber hinsichtlich ihres Inhaltes machen können. Der Index bot ihm eine fast vollständige Zasammenstellung der Hauptmomente der Regierung des Augustus. Aus ihr wählte Sueton seine Notizen nach den früher angeführten Gesichtspunkten[1]) aus. Eine Prüfung, welche von diesen Nachrichten sich im ganzen genommen am engsten an die Denkschrift anschliessen, ergibt, dass sich bei einzelnen dem Inhalte nach zusammengehörigen Gruppen eine getreue Wiedergabe des Index erkennen lässt, während andere denselben nur streifen. Es ist bezeichnend für Sueton, dass die sorgfältigeren Angaben sich bei der Erwähnung der Spiele, Triumphe, Friedenszeiten (Schliessung der Januspforte), Kolonien und bei dem Bericht von den eingeschmolzenen Statuen (52), bis zu einem gewissen Grade auch bei Angabe der Spenden (41), finden. Hiebei kommt die Persönlichkeit, die Neigungen und die Begabung des Kaisers besonders zur Geltung, worauf ja Sueton sein Hauptaugenmerk richtet; weniger ist dies der Fall bei den Kriegen und bei der Bekleidung der ordnungsmässigen Ämter; deshalb hebt von

[1]) § 5 S. 52.

diesen Sueton wieder nur das hervor, was originell und charakteristisch ist: von den Ämtern nur die, welche seine Sonderstellung ausmachten[1]), von den Kriegen diejenigen, welche besondere Schwierigkeiten boten oder gegen Völker geführt wurden, mit denen die Römer damals zum ersten Male oder nur ganz selten zusammenstiessen.[2])

Tiefer geht also Sueton in den meisten Fällen auf seine Quelle, den Index, nicht ein. Über ein im grossen und ganzen qualitativ ziemlich flüchtiges Exzerpieren dieses wichtigen Dokumentes ist er nicht hinausgekommen. Er betrachtete den Index nur als eine Sammlung von Einzelnachrichten, aus denen er sich die brauchbaren auswählte ohne Rücksicht auf ihre Zusammengehörigkeit.

An zwei Stellen allerdings hat sich Sueton näher auf den Inhalt des Index eingelassen, nämlich bei der Einleitung zu der Aufzählung der Kriege[3]) (cap. 13 u. 15 bezw. Mon. Anc. I. 13—14) und bei dem Bericht über die Vorsorgung der Veteranen[4]) (cap. 13 bezw. Mon. Anc. III. 22—23).

In diesen beiden Fällen widersprach die Darstellung des Index den Tatsachen; sie war veranlasst durch offizielle Erklärungen des Senates und so allein lässt sich die subjektiv gefärbte Auffassung begreifen, welcher Augustus hier Ausdruck verleiht. Sueton schloss sich ihr nicht an, doch war sie ihm, wie wir annehmen dürfen, bekannt. Sonst aber nimmt Sueton alles auf guten Glauben hin, hier die rein historischen Nachrichten, auch wenn sie unrichtig waren (vgl. z. B. Mon. Anc. II. 42—45[5]) und V. 36—38[6]),

[1]) § 5. S. 52.
[2]) § 5. S. 52.
[3]) § 3. S. 31.
[4]) § 3. S. 33 und Suet. 15.
[5]) § 1. S. 10 f.
[6]) § 1. S. 15.

wie späterhin aus Sensationssucht gar manche Nachricht über das Privatleben des Kaisers, deren Glaubwürdigkeit schon durch die Quelle, aus der sie stammte (Stadtgespräch u. ä.), in Frage gestellt ist.

Das Gesamtergebnis der im Vorausgehenden angestellten Untersuchung sei zum Schlusse nochmals kurz zusammengefasst. Es ist das folgende:

In Suetons Augustusbiographie (besonders in den Kapiteln 21. 22. 27. 30. 41. 43. 52) findet sich eine Reihe von Stellen, die wörtlich, oder fast wörtlich mit dem Index rerum gestarum d. A. übereinstimmen, von welchem uns eine im wesentlichen getreue Kopie im Monum. Anc. erhalten ist. Weiterhin zeigen mehrere Stellen Anklänge an diese Schrift, sodass wir berechtigt sind, hieraus den Schluss zu ziehen, dass Sueton die Denkschrift selbst benützte, umsomehr, da er selbst eine Notiz als einer Schrift des Kaisers entnommen bezeichnet, die nur der Index sein kann. Dieses Ergebnis wird zunächst scheinbar in Frage gestellt durch einige Widersprüche, die zwischen der Biographie und der Denkschrift bestehen; aber diese Abweichungen erweisen sich entweder als belanglos, oder können das zuerst gewonnene Ergebnis deshalb stützen, weil sie als absichtlich gegen den Inhalt des Index gerichtet erscheinen.

Sueton benützte in erster Linie die im kaiserlichen Archiv verwahrte Urschrift, sodann aber auch ein Exemplar, das den nach des Kaisers Tode redigierten Wortlaut aufwies (vermutlich die Erzinschrift am Mausoleum selbst).

Von dem vorgefundenen Material verwendete er ausschliesslich diejenigen Nachrichten, die für die Person des Augustus charakteristisch oder sonst merkwürdig sind, also ganz besonders diejenigen, die den Kaiser als Friedensfürsten, als siegreichen Kriegsherrn, als den für das Wohl

des Volkes besorgten Regenten zeigen. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet ist seine Auswahl ziemlich vollständig. Zu einem tieferen Studium seiner Quelle ist Sueton jedoch nicht vorgedrungen.

---

§ 7. Schlussbemerkung: Der Index und die späteren römischen Historiker der Kaiserzeit.

Zum Schlusse sei noch in Kürze darauf hingewiesen, welche Einwirkung der Index auf die späteren römischen Historiker der Kaiserzeit gehabt hat.

Bei diesen Schriftstellern (abgesehen von Sueton) finden wir mehrfach Berührungspunkte. Die wichtigsten derselben mögen hier folgen:

Velleius]: Mon. Anc. I. 1—2: Annos undeviginti natus exercitum privato consilio et privata impensa comparavi, per quem rempublicam dominatione factionis oppressam in libertatem vindicavi.

Vell. II. 61: torpebat oppressa dominatione Antonii civitas . . ., cum C. Caesar undevicensimum annum ingressus . . . privato consilio maiorem senatu pro re publica animum habuit primumque a Calatia, mox a Casilino veteranos excivit paternos.

I. 6—7. res publica ne quid detrimenti caperet, me pro praetore simul cum consulibus providere iussit.

Vell. II. 61: eum senatus pro praetore una cum consulibus designatis Hirtio et Pansa bellum cum Antonio gerere iussit.

Vgl. auch Mon. Anc. I. 3—5.

Ferner: Mon. Anc. I. 13—14 Vell. II. 86.
I. 31—32 II. 89.
V. 14—16 II. 106.
V. 40—43 II. 91.
VI. 13—16 II. 89.
VI. 24—27 II. 39.

Dio]: Gr. III. 15—17. *ἵνα ἐπιμελητὴς τῶν τε νόμων καὶ τῶν τρόπων ἐπὶ τῇ μεγίστῃ ἐξουσίᾳ μόνος χειροτονηθῷ . . .*

Dio **54.** 10: *ἐπιμελητὴς τε τῶν τρόπων ἐς πέντε ἔτη παρακληθεὶς διεχειροτονήθη καὶ τὴν ἐξουσίαν τὴν μὲν τῶν τιμητῶν . . . . . ἔλαβεν.*

II. 21—23: et sacrosanctus ut essem . . . et ut quoad viverem, tribunicia potestas mihi esset, lege sanctum est.

Dio **51.** 18: *(ἐψηφίσθη) τὸν Καίσαρα τὴν ἐξουσίαν τὴν τῶν δημάρχων διὰ βίου ἔχειν.*

Ferner:
Mon. Anc. II. 15—18 Dio **54.** 19.
II. 29—33 **54.** 10.
II. 46—III. 6 **55.** 12.
IV. 1—3 **51.** 22.
IV. 51—54 **53.** 22.
V. 24—31 **55.** 10.
VI. 16—21 **53.** 16.

Sueton, Vellejus und Dio haben also Stellen des Index für ihre Schriften verwertet, wenn auch jeweils in verschiedenem Umfang. Tacitus fehlt in ihrer Reihe. Das ist bezeichnend für diese Schriftsteller, denn die erstgenannten kennen wir als monarchisch gesinnt; es ist leicht begreiflich, dass sie sich infolge ihrer politischen Anschauungen ganz besonders mit der Persönlichkeit des Kaisers und seinen Schriften befassten, während der noch mit der alten Republik verwachsene Tacitus der Denkschrift des Begründers der Monarchie bedeutend weniger Interesse entgegenbrachte.

Ich, Max Wilhelm Fürst, prot. Konfession, wurde geboren am 29. Sept. 1879 zu Gräfenberg, B.-A. Forchheim, als Sohn des damaligen kgl. Bezirksarztes Dr. Heinrich Fürst und seiner Frau Friedrike, geb. Wasser. In Schweinfurt, wohin mein Vater im Jahre 1880 als Landgerichtsarzt versetzt wurde, besuchte ich das hum. Gymnasium und absolvierte dasselbe im Jahre 1898. Im gleichen Jahre starb mein Vater und ich siedelte mit meiner Mutter nach München über, wo ich die Universität bezog, um mich den philologisch-historischen Studien zu widmen. In den Jahren 1901 und 1902 legte ich die beiden Abschnitte der Lehramtsprüfung in diesen Fächern ab und wurde dem Gymnasium Erlangen zur Teilnahme an dem pädagogisch-didaktischen Kurs zugewiesen. In dieser Zeit begann ich mit der Ausarbeitung der vorliegenden Dissertation. Am Ende desselben Jahres wurde ich als Praktikant bei dem Kgl. bayer. Allgem. Reichsarchiv zugelassen und am 1. Sept. 1904 in gleicher Eigenschaft an das Geh. Staatsarchiv versetzt.

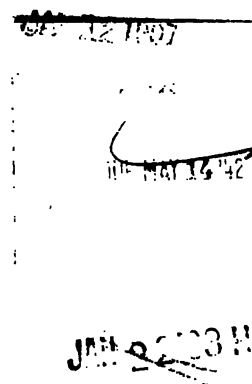

Ls 43.269
Suetons verhaltnis zu der denkschr
Widener Library
004960376
3 2044 085 232 783